



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

Lesehilfe zu den Budgetunterlagen 2024

Information

12. Oktober 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	3
2	Wie sind die Budgetdokumente und die Budgetberatungen in den nationalen Budgetprozess eingeordnet?	4
3	Wie ist die österreichische Haushaltsplanung in die haushaltspolitische Koordinierung der Europäischen Union eingegliedert?	6
4	Wie sieht der Ablauf der Budgetberatungen und der Zeitplan für den Budgetbeschluss aus?	9
5	Welche Unterlagen werden dem Nationalrat vorgelegt?	13
6	Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?	16
7	Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?	17
8	Was zeigen der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Vermögenshaushalt?	20
9	Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese?	23
10	Welche Fiskalregeln müssen bei der Budgeterstellung beachtet werden?	27
11	Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen?	29
12	Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen?	32
13	Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?	40
14	Welche Informationen beinhaltet das Teilheft?	44
15	Welche Details finde ich im Verzeichnis der veranschlagten Konten?	48
16	Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?	49
17	Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt?	51
18	Wie kann ich die Informationsflut effizient bewältigen?	54
19	Rascher Überblick durch Budgetvisualisierung	57
20	Anhand welcher wesentlichen Fragestellungen kann das Budget effektiv analysiert werden?	58
21	Wichtige Begriffe und häufig gestellte Fragen zum Budget	61
	Abkürzungsverzeichnis	72



1 Überblick

Die vorliegende Lesehilfe zu den Budgetunterlagen soll zur raschen Orientierung und zum besseren Verständnis der umfangreichen Unterlagen für die Budgetberatungen über den Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2024-2027 sowie über den Entwurf zum Bundesfinanzgesetz (BFG) 2024 dienen.

Der Prozess zur Genehmigung dieser Gesetze startet mit der Budgetrede am 18. Oktober 2023. Nach den Ausschussberatungen von 10. bis 17. November 2023 (Expert:innenhearing am 10. November 2023) sollen das BFRG 2024-2027 und das BFG 2024 in den Plenarsitzungen von 21. bis 24. November 2023 beraten und beschlossen werden. Für die bevorstehenden Budgetberatungen werden folgende Unterlagen erwartet:

- ◆ Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027
- ◆ Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2024 samt Bundesvoranschlag und Personalplan sowie ergänzende Beilagen
- ◆ Entwürfe zu den Budgetbegleitgesetzen (beinhalten budgetrelevante materiell-rechtliche Regelungen)
- ◆ Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024 (Vorlage des nationalen Haushaltsplans an die Europäische Kommission)
- ◆ Weiters sind insbesondere alle Vorlagen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich, der Abgeltung des dritten Drittels der kalten Progression (Progressionsabgeltungsgesetz 2024) sowie die bisherigen Pakete und allfällige weitere Maßnahmen zur aktuellen Krisenbewältigung relevant.

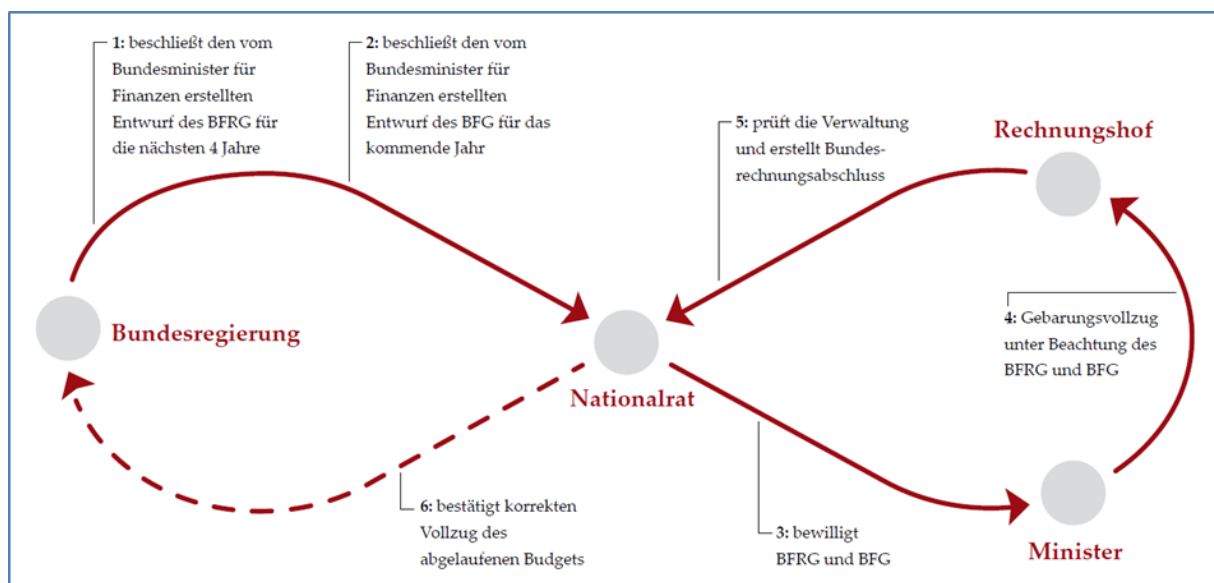
Die Lesehilfe stellt die Budgetdokumente und die Budgetberatungen in den Rahmen des jährlichen nationalen Budgetkreislaufs und zeigt die Einbettung in den Prozess der europäischen Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik und der Haushaltsüberwachung auf. Zudem werden die wesentlichen Bestandteile der Budgetunterlagen zum Entwurf des BFRG (BFRG-E) und zum Entwurf des BFG (BFG-E) sowie die darin enthaltenen Informationen erläutert. Abschließend erfolgen Hinweise zur gezielten Vorbereitung auf die parlamentarischen Beratungen und es werden wichtige Begriffe sowie häufig gestellte Fragen zum Budget erörtert. Dadurch soll die rasche und gezielte Suche nach Informationen erleichtert werden.



2 Wie sind die Budgetdokumente und die Budgetberatungen in den nationalen Budgetprozess eingeordnet?

Die Budgeterstellung und die Vorlage des Budgetentwurfs durch die Bundesregierung steht am Beginn des jährlichen Budgetprozesses. Es folgt die Beschlussfassung über das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG; mittelfristige Budgetplanung mit der Festlegung von Auszahlungsobergrenzen) und das Bundesfinanzgesetz (BFG) durch den Nationalrat. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse erfolgt im jeweiligen Finanzjahr der laufende Budgetvollzug, über den das BMF dem Nationalrat monatlich berichtet (Monatserfolge). Der Budgetprozess endet mit der Erstellung und Beschlussfassung des Bundesrechnungsabschlusses (BRA).

Die Grafik zeigt den Ablauf des Budgetprozesses:



Quelle: BMF Website.

Seit der Umsetzung der 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform war grundsätzlich ein zweigeteilter Budgetprozess vorgesehen. Im Frühjahr sollte die mittelfristige Haushaltsplanung mit einer strategischen Diskussion der Ausrichtung und Prioritäten der Haushaltsführung und in der zweiten Jahreshälfte die detaillierte Budgetplanung für das nächste Finanzjahr mit einer Diskussion der Einzelpläne der Ressorts erfolgen. Im März 2017 hat die Regierung jedoch vorgeschlagen, das BFRG künftig erst gemeinsam mit dem BFG im Herbst vorzulegen, um eine doppelte Budgetdebatte zu vermeiden. Der Nationalrat hat zunächst einer entsprechenden temporären Regelung für



die Jahre 2017 und 2018 zugestimmt, diese wurde dann 2018 endgültig dauerhaft im Bundeshaushaltsgesetz (BHG) verankert.

Diese Regelung steht jedoch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Vorgaben des Europäischen Semesters, dem Instrument zur europäischen Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik, das durch die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme eine mittelfristige Haushaltsplanung und eine Abstimmung der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte im Frühjahr vorsieht. Auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)¹ und der Internationale Währungsfonds (IWF)² erachteten im Rahmen der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform (HHRR) eine Stärkung der Rolle des Parlaments im Haushaltsprozess durch eine Debatte der strategischen Ausrichtung der Haushaltsführung im Frühjahr als sinnvoll.

Die aktuellen Krisen und Herausforderungen (Teuerung, Energiekrise, Pandemie) hatten in den letzten Jahren Auswirkungen auf den Budgetprozess und die eingesetzten budgetären Instrumente. Auch das BFG 2023 und das BFRG 2023-2026 waren bei der Beschlussfassung von großen Unsicherheiten geprägt. Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Gasversorgung, den Maßnahmen gegen die Teuerung (Kompensation energieintensiver Unternehmen, Stromkostenzuschuss) und zur COVID-19-Krisenbewältigung waren hohe Ermächtigungen an den Bundesminister für Finanzen zu Mittelverwendungsüberschreitungen vorgesehen (insgesamt 9,04 Mrd. EUR). Zudem wurde eine Novelle zum BFG 2023 mit einer Überschreitungsermächtigung von bis zu 140,5 Mio. EUR für anfallende Mehrkosten aus dem Anti-Teuerungspaket für Familien sowie einer Aufstockung des Wohnschirms erforderlich. Eine zweite Überschreitungsermächtigung in der Novelle betrifft den Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit und soll aufgrund kürzerer Refinanzierungsperioden bis zu 45 Mrd. EUR an Mehrauszahlungen für unterjährige Tilgungen ermöglichen, denen entsprechende Mehreinzahlungen aus kurzfristigen Schuldenaufnahmen gegenüberstehen.

Für die Budgetberatungen im Oktober/November 2023 wird der BFRG-Entwurf 2024-2027, durch den die Auszahlungsobergrenzen geändert werden, und der BFG-Entwurf 2024 übermittelt. Der BFG-E 2024 wird dem Nationalrat am

¹ Siehe Budgeting in Austria, OECD

² Siehe Austria, Fiscal Transparency Evaluation, IMF



18. Oktober 2023 (Budgetrede) vorgelegt, von 13. November bis 17. November 2023 im Ausschuss und von 21. bis 23. November 2023 im Plenum beraten und anschließend beschlossen. Dem Bundesrat kommt bei der Beschlussfassung des BFG keine Mitwirkung zu, die Budgetbegleitgesetze sind jedoch auch vom Bundesrat zu beschließen.

3 Wie ist die österreichische Haushaltsplanung in die haushalts-politische Koordinierung der Europäischen Union eingliedert?

Der nationale Budgetfahrplan und die Rahmenvorgaben für die fiskalpolitischen Zielsetzungen werden zunehmend von unionsrechtlichen Bestimmungen beeinflusst. Im Rahmen des **Europäischen Semesters** werden die Fiskalpolitik, wachstumsfördernde Strukturreformen und die Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte der EU-Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt und von der Europäischen Kommission (EK) überwacht. Dieser jährliche Zyklus soll damit eine bessere ex-ante Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitiken der EU-Mitgliedstaaten ermöglichen. Für Mitglieder des Euroraums ist seit 2014 ein einheitlicher Zeitrahmen für die Veröffentlichung und Übermittlung der nationalen Haushaltspläne sowie deren Evaluierung durch die EK vorgesehen. Die seit 2020 gültigen umfassenden Ausnahmeregelungen bei der Anwendung der Fiskalregeln laufen Ende 2023 aus. Eine umfassende Adaptierung der Fiskalregeln und der wirtschaftspolitischen Steuerung innerhalb der EU wird derzeit auf EU-Ebene verhandelt (siehe Pkt. 10).

Auch die Umsetzung der zur Bewältigung der COVID-19-Krise geschaffenen **Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)** erfolgt im Rahmen des Europäischen Semesters. Österreich erhält daraus auf Basis seines Aufbau- und Resilienzplans (ARP) bis 2026 Zuschüsse iHv bis zu 3,96 Mrd. EUR. Davon entfallen rd. 210 Mio. EUR auf im Rahmen einer Überarbeitung des ARP eingereichte REPowerEU-Maßnahmen (u. a. UVP-G-Novelle, Ausbau von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern), die die strategische Autonomie der EU durch Diversifizierung der Energieversorgung stärken sollen. Der überarbeitete ARP, der auch gewisse Adaptierungen bei den bestehenden Maßnahmen und Zielen vorsieht, wurde im Juli 2023 zur Beurteilung an die EK übermittelt.



Um Mittel aus dem RRF abzurufen, muss Österreich die in seinem Plan festgelegten und in sechs Tranchen gegliederte Zielwerte und Etappenziele erfüllen. Die erste Tranche wurde Ende 2022 abgeschlossen. In der Folge überwies die EK im Frühjahr 2023 die entsprechende Zahlung iHv 700 Mio. EUR. Zum Abschluss der zweiten Tranche waren mit Stand Ende Juli 2023 von 35 Zielwerten bzw. Etappenzielen 10 noch nicht erfüllt. Eine Nicht-Erfüllung der Ziele wäre mit einer Kürzung der aus der RRF bezahlten Zuschüsse verbunden.

Die Mitgliedstaaten berichten halbjährlich über den Fortschritt der Aufbau- und Resilienzpläne (meist im Rahmen der Nationalen Reformprogramme und der Übersichten über die Haushaltsplanung, siehe unten). Aufgrund einer im Rahmen der Budgetberatungen im November 2022 beschlossenen [EntschlieÙung des National-rates](#), berichtet das BMF zusätzlich vierteljährlich in den Berichten zum Budgetvollzug über die Umsetzungsfortschritte (zuletzt im Monatsbericht Juli 2023). Die EK hat im September 2023 ihren jährlichen [Bericht über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität](#) (in Englisch) vorgelegt. Aktuelle Informationen zur Umsetzung der RRF sind dem [RRF-Scoreboard](#) zu entnehmen.

Frühjahr

Bis spätestens 30. April ist der EK das **Stabilitätsprogramm** vorzulegen, das die mittelfristige Haushaltsplanung gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt darstellt. Es beinhaltet auf gesamtstaatlicher Ebene (für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger) die nach dem Buchführungssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) ermittelten und für die Einhaltung der Fiskalregeln wesentlichen Planwerte (z. B. Maastricht Defizit, strukturelles Defizit,³ Schuldenstand) sowie die zugrundeliegenden makroökonomischen Annahmen. Ebenfalls bis 30. April ist das **Nationale Reformprogramm** zu übermitteln, das u. a. auf die vom Rat der EU beschlossenen länderspezifischen Empfehlungen des Vorjahres für Österreich Bezug nimmt und vom BKA koordiniert und vorgelegt wird. Auf Vorschlag der EK gibt der Rat der EU zu diesen Programmen länderspezifische Empfehlungen⁴ ab. Im Vorfeld erstellt die EK Länderberichte,⁵ um die aus ihrer Sicht

³ Eine Erklärung der unterschiedlichen Salden- und Defizitkonzepte enthält Pkt. 9.

⁴ Siehe [Länderspezifische Empfehlungen 2023 für Österreich](#).

⁵ Siehe [Länderbericht Österreich 2023](#).



wesentlichen Herausforderungen zu identifizieren und die Umsetzung vergangener Empfehlungen zu evaluieren.

Die österreichische Bundesregierung hat Ende April das Österreichische Stabilitätsprogramms für die Jahre 2022 bis 2026 und das Nationale Reformprogramm 2023 vorgelegt. Der Budgetdienst hat diese Dokumente in seiner [Analyse zum Nationalen Reformprogramm 2023 und den länderspezifischen Empfehlungen](#) sowie in seiner [Analyse zum Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026](#) behandelt.

Herbst

Jeder Euro-Mitgliedstaat muss der EK bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Folgejahr vorlegen, die u. a. den angestrebten Haushalts-saldo für den Sektor Staat, Ausgaben- und Einnahmenziele sowie relevante Informationen zu den einzelnen Ausgabenbereichen enthalten und mit den länderspezifischen Empfehlungen im Einklang stehen soll. Analog dem Stabilitätsprogramm folgt sie der Darstellung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010). Voraussichtlich wird die Bundesregierung ihre Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024 gemeinsam mit dem Budgetentwurf im Ministerrat beschließen und an den Nationalrat übermitteln. Die EK prüft die Haushaltspläne der Euroländer und gibt bis 30. November ihre diesbezügliche Stellungnahme ab, die bei der Beschlussfassung des Budgets berücksichtigt werden sollte.

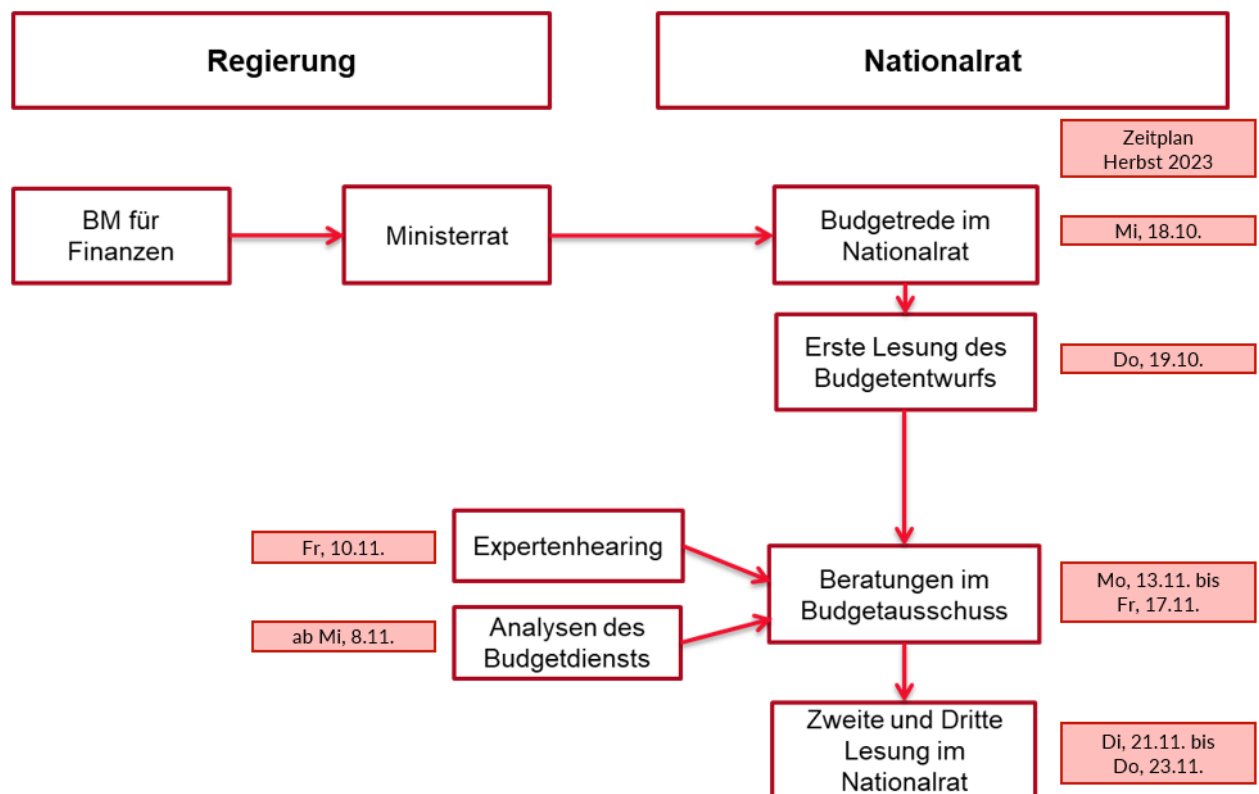


4 Wie sieht der Ablauf der Budgetberatungen und der Zeitplan für den Budgetbeschluss aus?

4.1 Ablauf der Budgetberatungen

Nach dem Beschluss der Regierungsvorlage zum Bundesfinanzgesetz (BFG), Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) und den Budgetbegleitgesetzen startet der Prozess zur Beschlussfassung im Nationalrat mit der Budgetrede am 18. Oktober 2023. Die parlamentarischen Beratungen beginnen mit der 1. Lesung am 19. Oktober 2023. Nach der Zuweisung zum Budgetausschuss folgt das den Beratungen im Ausschuss vorgelagerte Expertenhearing am 10. November 2023. Die Debatten über die einzelnen Untergliederungen (UG) sind im Budgetausschuss von 13. bis 17. November 2023 vorgesehen. Die abschließenden Plenarsitzungen mit 2. und 3. Lesung sollen von 21. bis 23. November 2023 stattfinden.

Die Grafik zeigt den Ablauf der Budgetberatungen bzw. der Beschlussfassung



Quelle: Eigene Darstellung.



4.2 Derzeit vorgesehener Budgetfahrplan

Mittwoch, 18. Oktober 2023 (Plenum)

Budgetrede

Donnerstag, 19. Oktober 2023 (Plenum)

1. Lesung

Freitag, 10. November 2023 (Ausschuss)

10:00 bis 14:00 Uhr

Expert:innenhearing

14:00 bis 16:00 Uhr

Budgetbegleitgesetze

16:00 bis 18:00 Uhr

Budgetausschuss sonstiges

Montag, 13. November 2023 (Ausschuss)

09:00 bis 09:45 Uhr

UG 02

Bundesgesetzgebung

09:45 bis 10:30 Uhr

UG 01, 03, 04

Präsidentschaftskanzlei,
Verfassungsgerichtshof (VfGH),
Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

10:30 bis 11:15 Uhr

UG 05

Volksanwaltschaft

11:15 bis 12:00 Uhr

UG 06

Rechnungshof

12:00 bis 13:00 Uhr

Pause

13:00 bis 14:30 Uhr

UG 10

BKA samt Dienststellen

14:30 bis 15:00 Uhr

UG 10

Integration (BKA)

15:00 bis 16:00 Uhr

UG 17

Öffentlicher Dienst

16:00 bis 17:00 Uhr

UG 17

Sport

17:00 bis 18:30 Uhr

UG 32

Kunst und Kultur



Dienstag, 14. November 2023 (Ausschuss)

09:00 bis 11:00 Uhr	UG 13	Justiz
11:00 bis 13:00 Uhr	UG 11, 18	Inneres, Fremdenwesen
13:00 bis 14:00 Uhr		Pause
14:00 bis 16:00 Uhr	UG 20	Arbeit
16:00 bis 18:00 Uhr	UG 40, 33	Wirtschaft (inkl. Tourismus), Forschung

Mittwoch, 15. November 2023 (Ausschuss)

12:30 bis 13:30 Uhr	UG 25	Familie und Jugend
13:30 bis 14:30 Uhr	UG 10	Frauen und Gleichstellung
14:30 bis 16:30 Uhr	UG 41	Mobilität
16:30 bis 17:30 Uhr	UG 34	Innovation und Technologie (Forschung)
17:30 bis 19:00 Uhr	UG 43	Klima, Umwelt und Energie

Donnerstag, 16. November 2023 (Ausschuss)

09:00 bis 10:30 Uhr	UG 30	Bildung
10:30 bis 12:00 Uhr	UG 31	Wissenschaft und Forschung
12:00 bis 13:00 Uhr		Pause
13:00 bis 15:00 Uhr	UG 21, 22	Soziales und Pensionsversicherung
15:00 bis 17:00 Uhr	UG 24	Gesundheit
17:00 bis 18:00 Uhr	UG 21	Konsumentenschutz

Freitag, 17. November 2023 (Ausschuss)

09:00 bis 10:30 Uhr	UG 42	Landwirtschaft
---------------------	-------	----------------



10:30 bis 12:30 Uhr	UG 14	Militärische Angelegenheiten
12:30 bis 13:30 Uhr		Pause
13:30 bis 15:30 Uhr	UG 12	Äußeres
15:30 bis 17:30 Uhr	UG 15, 16, 23, 44, 45, 46, 51, 58	Finanzen
17:30 bis 18:00 Uhr		anschließend Beratungen und Schlussabstimmung
Dienstag, 21. November 2023 (Plenum)		
9:00		Budgetbegleitgesetze 2024 inkl. Generaldebatte eventuell § 27 Antrag
anschließend		Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2024-2027, Bundesfinanzgesetz (BFG) 2024, Beratungen zu den Untergliederungen
Mittwoch, 22. November 2023 (Plenum)		
		Beratungen zu den Untergliederungen
Donnerstag, 23. November 2023 (Plenum)		
		Beratungen zu den Untergliederungen Schlussabstimmungen



5 Welche Unterlagen werden dem Nationalrat vorgelegt?

Grundlage für die anstehenden Budgetberatungen bilden folgende Unterlagen:

1. Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027

Die Unterlagen zur mittelfristigen Finanzplanung beinhalten den Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG-E) 2024-2027 sowie den Strategiebericht, welcher dieses Bundesgesetz und dessen Zielsetzungen erläutert. Der notwendige Inhalt des Strategieberichts ist im § 14 BHG 2013 definiert und umfasst folgende Darstellungen:

- ◆ Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung, budget- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen und die daraus folgende budgetpolitische Strategie, die Darstellung inwieweit die Zielsetzungen mit den unionsrechtlichen Vorgaben und Vereinbarungen übereinstimmen sowie die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen
- ◆ Darstellung und Erläuterung der Auszahlungsobergrenzen bei den einzelnen Rubriken und Untergliederungen; die jeweiligen Herausforderungen, Wirkungsziele (inkl. Gleichstellungsziele), wichtigste laufende und geplante Maßnahmen und Reformen bzw. erforderliche Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der Obergrenzen sowie die Abweichungen zum vorangegangenen Bundesfinanzrahmen je Untergliederung
- ◆ Umfang, Zusammensetzung und Erläuterung der Entwicklung der voraussichtlichen Einzahlungen
- ◆ Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde liegen
- ◆ Gesamtstaatliche Entwicklung
- ◆ Grundzüge des Personalplans



2. Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2024

Der Entwurf zum Bundesfinanzgesetz (BFG-E) und die dazu vorzulegenden Unterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- ◆ Der Text des BFG enthält einige Artikel, die Bedeckungsregeln und haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen sowie weitere wesentliche Grundlagen der Haushaltsführung vorsehen. Diesen kommt zumeist im Budgetvollzug wesentliche Bedeutung zu. Die weiteren Detailinformationen zum Budget sind in den Anlagen enthalten.
- ◆ Anlage I: Bundesvoranschlag
- ◆ Anlage II: Bundespersonal, das für Dritte leistet – Bruttodarstellung
- ◆ Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung
- ◆ Anlage IV: Personalplan

Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden die Aufwendungen/Erträge (Ergebnisvoranschlag) und die Auszahlungen/Einzahlungen (Finanzierungs-voranschlag) budgetiert. Darüber hinaus sind Wirkungsinformationen (Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren) integraler Bestandteil des BVA und sind daher vom Budgetbeschluss des Nationalrates mitumfasst. Das BFG und die angeführten Anlagen I bis IV bilden den normativen Teil der Budgetunterlagen.

Zusätzlich gibt es weitere Budgetdokumente, die die Budgetplanung inhaltlich erläutern, jedoch nicht Bestandteil des gesetzlichen Budgetbeschlusses des Nationalrates sind:

- ◆ **Budgetbericht:** Er gibt einen Überblick über budgetpolitische Zielsetzungen und die budgetpolitischen Schwerpunkte der Bundesregierung und erläutert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Weiters finden sich die Beziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten und die gesamtstaatliche Budgetentwicklung sowie Sonderthemen (z.B. öffentliche Investitionen, Beteiligungen des Bundes, Spending Reviews) im Budgetbericht. Am Ende werden fiskalische Risiken ausgeführt. Der Anhang enthält üblicherweise zu den einzelnen Themenbereichen diverse Tabellen und Übersichten. Im Vorjahr waren der Budgetbericht zum BFG-E und der Strategiebericht zum BFRG-E nahezu ident.



- ◆ **Teilhefte:** Für jede einzelne Untergliederungen wird ein Teilheft mit dem Bundesvoranschlag, den Wirkungsinformationen bis zur Detailbudget Ebene (DB 1. Ebene), der Budgetstruktur und einer Erläuterung zum Budget der jeweiligen UG vorgelegt. Ergänzend dazu gibt es als eigenes Dokument die Arbeitsbehelfe zum Personalplan.
- ◆ **Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK):** Für jede UG beinhaltet das VVK ein detailliertes Verzeichnis sämtlicher Voranschlagswerte auf Kontenebene für sämtliche DB (bis inkl. 2. Ebene). Das VVK ist nicht Teil der gedruckten Budgetdokumente und nur auf der Website des BMF zur jeweiligen Untergliederung elektronisch verfügbar. Es ermöglicht eine tiefergehende Detailbetrachtung des Budgets. Das VVK wird nach Vorlage des Voranschlagsentwurfs an den Nationalrat auf der Homepage des BMF auch als csv-File zur Verfügung gestellt.
- ◆ **Beilagen:** Die Beilagen beinhalten ergänzende Erläuterungen zu Teilbereichen des Budgets und erleichtern die Analyse. Zuletzt wurden Beilagen zu folgenden Teilbereichen vorgelegt (die Vorlage erfolgte jedoch teilweise erst sehr kurzfristig vor Beginn der Ausschussberatungen):
 - Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
 - Öffentliche Schulden
 - Europäische Union
 - Forschung und Entwicklung
 - Personal des Bundes
 - Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften
 - Klima- und Umweltschutz
 - Entwicklungszusammenarbeit
 - Beiträge an internationale Organisationen
 - Infrastruktur
- ◆ **Beteiligungsbericht:** Enthält Übersichten über die Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt ist. Dargestellt werden die wichtigsten Unternehmenskennzahlen und die Verflechtungen mit dem Bundeshaushalt.



3. Entwurf zu den Budgetbegleitgesetzen

Die Budgetbegleitgesetze ergänzen das BFG durch die entsprechenden materiell rechtlichen Regelungen. Diese sind notwendig, damit bestimmte im BFG vorgesehene finanzgesetzliche Ansätze beim Vollzug der Gesetzesmaterien auch eingehalten werden können (siehe dazu auch nachfolgenden Pkt. 6).

4. Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024

Jeder Mitgliedstaat der Eurozone muss der EK und der Euro-Gruppe bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung des Folgejahres vorlegen. Diese soll einen Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr für den Zentralstaat gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) und die wesentlichen Parameter der Haushaltsplanentwürfe für alle anderen Teilsektoren des Sektors Staat enthalten. Die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung wird dem Nationalrat ebenfalls im Rahmen der Budgetberatungen vorgelegt.

6 Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?

Den Budgetbegleitgesetzen kommt eine wesentliche Bedeutung zu, um im Budgetentwurf vorgesehene Änderungen in den Mittelverwendungen nachvollziehen zu können. Oftmals betreffen nicht alle Gesetzesvorschläge unmittelbar die Zuständigkeit des Budgetausschusses (z. B. wurden im Rahmen der Budgetbegleitgesetze wurden etwa auch Verschärfungen der Altersteilzeitregelungen beschlossen), werden allerdings trotzdem dort gemeinsam mit dem Budget beraten. Aufgrund des Ummeldeverfahrens können diese jedoch im Ausschuss auch von den für den Fachbereich zuständigen Abgeordneten bei der jeweiligen Budgetuntergliederung thematisiert werden.

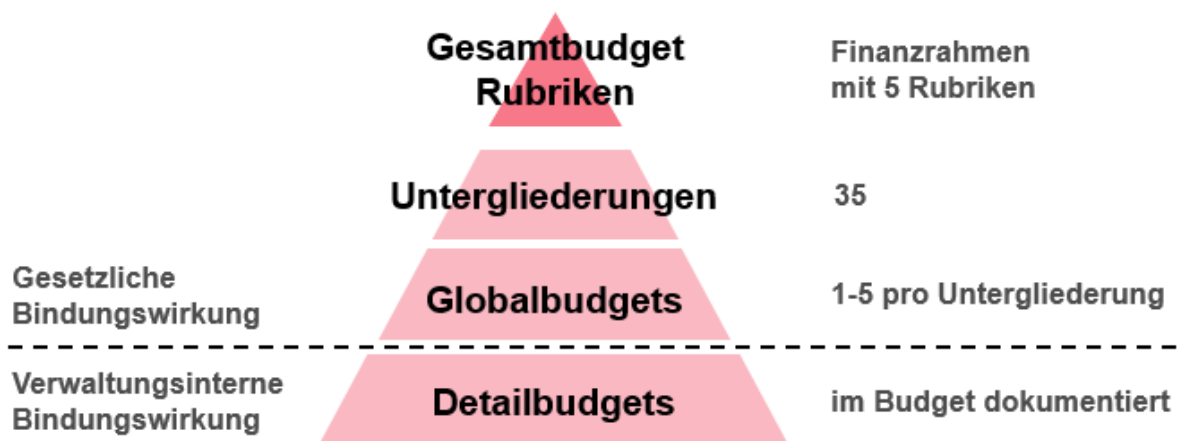
Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) dieser Gesetze muss neben den mit dem Gesetz zu verfolgenden Zielen und Maßnahmen auch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte darstellen. Durch die Vorlage im Rahmen der Budgetverhandlungen ist der Zeitraum zur Durchsicht der Angaben zu den erforderlichen Wirkungsdimensionen in der WFA sehr kurz und eine intensive Diskussion oft kaum möglich. Aufgrund der Erarbeitung im Rahmen der Budgetverhandlungen wurden diese Gesetzesentwürfe in der Vergangenheit zumeist auch keinem (ausreichenden) Begutachtungsverfahren unterzogen.



Zu beachten ist, dass dem Bundesrat zwar keine Mitwirkung bei der Beschlussfassung des BFG zukommt, die Budgetbegleitgesetze hingegen auch vom Bundesrat zu beschließen sind.

7 Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?

Der Bundeshaushalt wird in Rubriken, Untergliederungen (UG), Globalbudgets (GB) und Detailbudgets (DB) gegliedert:



Quelle: BMF, eigene Darstellung.

Der Gesamthaushalt wird in fünf Rubriken unterteilt. Sie gliedern den Haushalt des Bundes nach fünf ressortübergreifenden Politikfeldern:

Rubrik	Bezeichnung	Umfasste Untergliederungen
R 0 und 1	Recht und Sicherheit	UG 01 bis 06 und UG 10 bis 18
R 2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	UG 20 bis 25
R 3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	UG 30 bis 34
R 4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	UG 40 bis 46
R 5	Kassa und Zinsen	UG 51 und 58

Quelle: Eigene Darstellung.

Der BVA ist weiters in sachlich zusammengehörende UG unterteilt, für die jeweils nur ein haushaltsleitendes Organ (Oberstes Organ oder Ressort) zuständig ist. Ein Ressort kann jedoch mehrere UG bewirtschaften. Aus der Nummerierung der UG ist auch die Zugehörigkeit zu einer der 5 Rubriken erkennbar (führende Zahl der UG-Bezeichnung).



Die nachfolgende Tabelle umfasst sämtliche UG mit ihrer jeweiligen Zuordnung zu den Obersten Organen oder Ressorts:

UG	Name	Oberstes Organ/Ressort
01	Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft
06	Rechnungshof	Rechnungshof
10	Bundeskanzleramt	BKA
11	Inneres	BMI
12	Äußeres	BMEIA
13	Justiz	BMJ
14	Militärische Angelegenheiten	BMLV
15	Finanzverwaltung	BMF
16	Öffentliche Abgaben	BMF
17	Öffentlicher Dienst und Sport	BMKÖS
18	Fremdenwesen	BMI
20	Arbeit	BMAW
21	Soziales und Konsumentenschutz	BMSGPK
22	Pensionsversicherung	BMSGPK
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	BMF
24	Gesundheit	BMSGPK
25	Familie und Jugend	BKA
30	Bildung	BMBWF
31	Wissenschaft und Forschung	BMBWF
32	Kunst und Kultur	BMKÖS
33	Wirtschaft (Forschung)	BMAW
34	Innovation und Technologie (Forschung)	BMK
40	Wirtschaft	BMAW
41	Mobilität	BMK
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	BML
43	Klima, Umwelt und Energie	BMK
44	Finanzausgleich	BMF
45	Bundesvermögen	BMF
46	Finanzmarktstabilität	BMF
51	Kassenverwaltung	BMF
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	BMF

Quelle: Eigene Darstellung.

Jede UG ist vollständig und nach sachlichen Kriterien grundsätzlich in mehrere (bis maximal fünf) GB aufzuteilen. Ein GB umfasst einen sachlich zusammenhängenden Verwaltungsbereich. Die zentralen Funktionen der jeweiligen Ressorts werden weitgehend durchgängig im GB „Steuerung und Services“ veranschlagt (wobei sich die Inhalte der veranschlagten Positionen zwischen den Ressorts erheblich unterscheiden können).

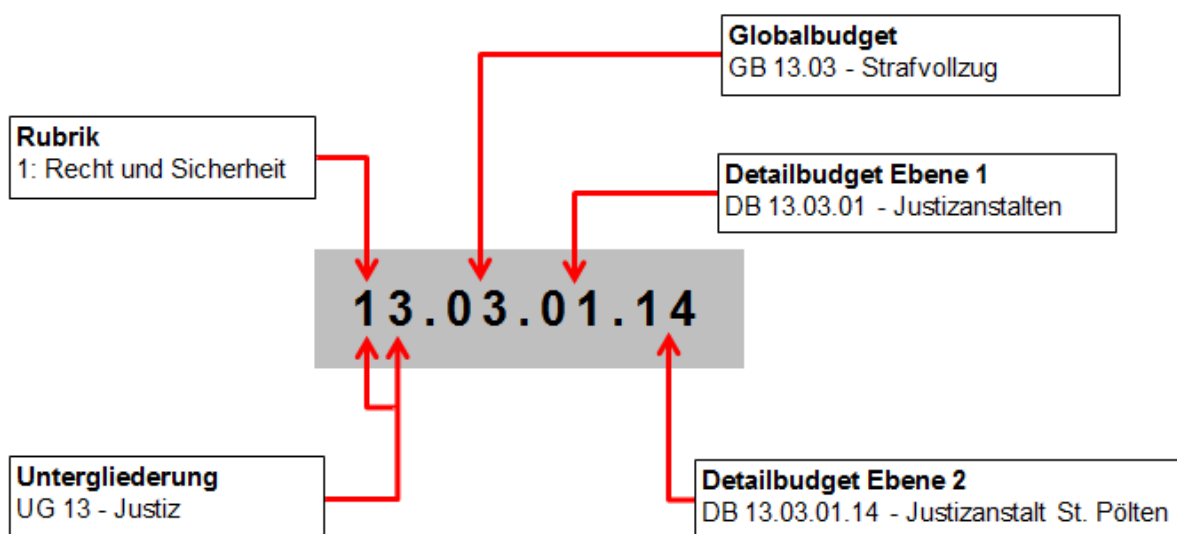


Die **gesetzliche Bindungswirkung** des Budgetbeschlusses reicht bis auf die Ebene der GB. Überschreitungen der Obergrenzen der GB erfordern daher eine finanzgesetzliche Ermächtigung, die dem Bundesminister für Finanzen bereits in den Bestimmungen des BFG erteilt werden kann. Die Umschichtungen oder Rücklagenentnahmen erfordern in diesem Fall jedenfalls die Zustimmung des BMF und werden dem Nationalrat im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) berichtet.

Die DB (Ebene 1 und 2) bilden die unterste Ebene der Gliederung des BVA. Ihnen kommt verwaltungsinterne Bindung zu. Umschichtungen sind verwaltungsintern (ohne Einbindung des Gesetzgebers und auch ohne Zustimmung des BMF) möglich.

Aus der aufgezeigten Budgetstruktur ergibt sich die **Voranschlagsstelle**, die über numerische Zuordnungen die Orientierung im BVA ermöglicht.

Beispiel: Justizanstalt St. Pölten



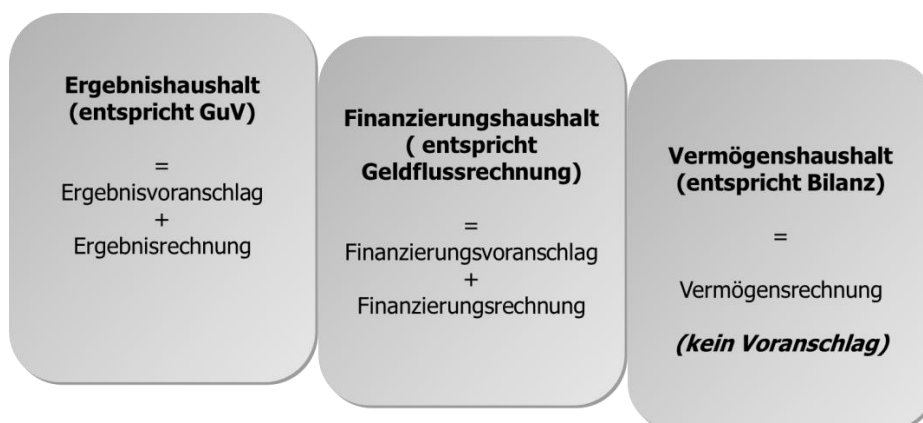
Quelle: Eigene Darstellung.



8 Was zeigen der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Vermögenshaushalt?

Die Transparenz und die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes sind verfassungsrechtlich verankerte Haushaltsgrundsätze. Zu deren Umsetzung wurde ein Veranschlagungs- und Rechnungssystem geschaffen, das in einem integralen Ansatz die drei Haushalte Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt verbindet und so unterschiedliche Betrachtungsweisen auf das Verrechnungssystem des Bundes ermöglicht.

Nachfolgende Grafik zeigt die drei Haushalte des Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes:



Quelle: BMF Präsentation Haushaltsrechtsreform.

Die Budgetunterlagen umfassen die Voranschläge für den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt. Der **Vermögenshaushalt** (entspricht der Bilanz im privaten Rechnungswesen) wird hingegen nicht veranschlagt. Mit der erstmaligen Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2013) wurde zum Umstieg auf das neue Rechnungssystem im Rahmen der Haushaltsrechtsreform erstmalig eine Vermögensrechnung des Bundes erstellt. Der Rechnungshof legt die Vermögensrechnung jährlich bis zum 30. Juni im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) vor.

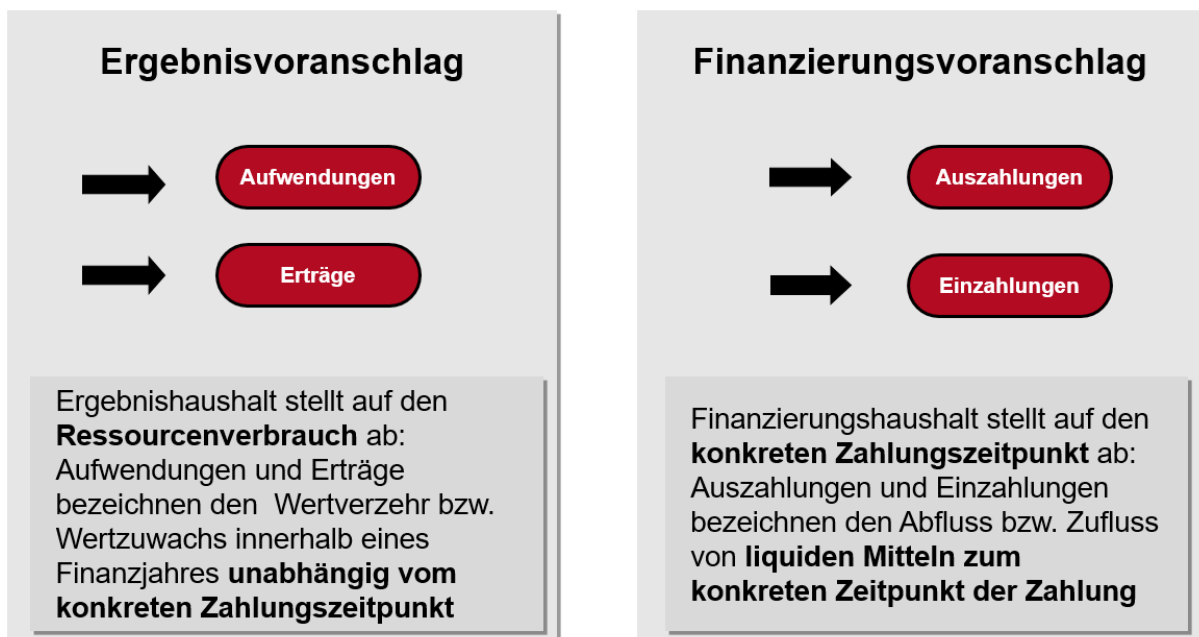
Unterscheidung von Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Der **Ergebnishaushalt** beinhaltet die Aufwendungen und Erträge eines Finanzjahres (entspricht im privaten Rechnungswesen einer Gewinn- und Verlustrechnung). Die Aufwendungen und Erträge werden periodengerecht erfasst, das heißt für die



Zurechnung zu einer bestimmten Periode ist nicht der Zahlungszeitpunkt ausschlaggebend, sondern es wird auf den Ressourcenverbrauch (Wertverzehr) der Periode abgestellt. Nicht erfasst werden Zahlungsströme, die mit keinem Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z. B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens, An- und Verkauf von Beteiligungen), es werden hingegen Ressourcenverbräuche und -zuwächse berücksichtigt, die keine Zahlungsströme verursachen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen). Wesentlich ist die Unterscheidung in finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge, die sich auch im Finanzierungshaushalt wiederfinden, und in nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge (mit keinem unmittelbaren Geldfluss verbunden).

Der **Finanzierungshaushalt** erfasst die Geldflüsse (Cash Flow Rechnung), wobei für die Periodenzuordnung der konkrete Zahlungszeitpunkt maßgeblich ist. Der umfasste Zeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.



Quelle: Eigene Darstellung.

Beispiele:

- ♦ Der Ankauf eines Gebäudes wird zum (voraussichtlichen) Zahlungszeitpunkt zur Gänze im Finanzierungshaushalt budgetiert und erfasst, der Wertverzehr im Ergebnishaushalt hingegen durch die Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer verteilt.



- ◆ Die Zahlungen aus schlagend werdenden Haftungen werden mit dem (voraussichtlichen) Zahlungsbetrag im Finanzierungshaushalt budgetiert und erfasst, im Ergebnishaushalt werden dagegen Rückstellungen für Leistungen aus übernommenen Haftungen gebildet, für die die Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 % beträgt. Die Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, wenn dieses Risiko nicht mehr besteht.
- ◆ Die Zinsen aus Anleihen und die Agien für Emissionserlöse über dem Nominalwert werden im Finanzierungshaushalt zum Zeitpunkt der Zahlung budgetiert und erfasst, im Ergebnishaushalt erfolgt hingegen eine Verteilung über die gesamte Laufzeit.
- ◆ Für die Transfers aus der RRF wurde im Dezember 2022 der Zahlungsantrag gestellt, diese wurden jedoch erst im April überwiesen. Die entsprechenden Erträge wurden im Dezember 2022 im Ergebnishaushalt verbucht, eine Forderung in der Vermögensrechnung erfasst und mit Zahlungseingang die Einzahlungen aus Transfers im Jänner 2023 im FH verbucht.
- ◆ Der Bund leistet Zuschüsse an die ÖBB-Infrastruktur AG für ihre Investitionen. Die Zahlungen im Finanzierungshaushalt werden in der Regel über 30 Jahre verteilt (Annuitätenzahlungen). Im Ergebnishaushalt werden diese zukünftigen Zahlungen im Jahr der Investition als Aufwand verbucht. In der Regel kommt es jährlich zu einem Zuwachs der Verbindlichkeiten und damit höheren Aufwendungen als Auszahlungen. Denn die (zukünftigen) Annuitätenzahlungen für beispielsweise im Jahr 2023 getätigte Investitionen sind höher als die im Jahr 2023 bezahlten Zuschüsse für vergangene Investitionen.
- ◆ Ein Gebäude wird für die Monate Juni bis November 2022 angemietet, die Zahlung erfolgt im Nachhinein (Jänner 2023). Im Ergebnisvoranschlag wird der Betrag im Jahr 2022 erfasst, weil hier der Ressourcenverbrauch (im Jahr 2022 wurde gemietet) erfolgt, im Finanzierungsvoranschlag hingegen wird die Miete zum Zahlungszeitpunkt erst im Jahr 2023 verbucht.



Zusammenfassung der Unterscheidungsmerkmale

Die **Aufwendungen/Erträge** zeigen den Ressourcenverbrauch (Wertverzehr) des jeweiligen Finanzjahres und sind damit grundsätzlich die ökonomisch aussagekräftigere Größe.

Die **Auszahlungen/Einzahlungen** im BVA beinhalten ausschließlich die Zahlungsströme (cash flow) des jeweiligen Finanzjahres und entsprechen der ehemaligen traditionellen (kameralen) Betrachtungsweise des Budgets.

Der Begriff der Kosten entstammt hingegen der Kostenrechnung und entspricht im Wesentlichen den Aufwendungen/Erträgen der Ergebnisrechnung. Für die Kostenrechnung werden die Aufwendungen und Erträge herangezogen (gleiches Zahlenwerk durch aufwandsgleiche Kosten) und können dabei für Auswertungszwecke noch detaillierter aufgeschlüsselt werden.

9 Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese?

Durch die unterschiedlichen, nach verschiedenen Gesichtspunkten gestalteten Rechnungssysteme, die im Rahmen der Budgetplanung herangezogen werden (Finanzierungsrechnung als reine Geldflussrechnung, Ergebnisrechnung als Ressourcenverbrauchsrechnung, ESG-Rechnung zur Vergleichbarkeit und Ermittlung der strukturellen Budgetkomponenten auf EU-Ebene), kommen mehrere Salden- bzw. Defizitkonzepte zur Anwendung, deren Unterscheidung von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Haushaltsplanung ist.



Die nachstehende Tabelle zeigt die deutlichen Unterschiede zwischen den jeweiligen Haushaltssalden:

	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
	<i>in Mio. EUR</i>				<i>in % des BIP</i>			
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	-22.480	-17.949	-20.762	-17.109	-5,9	-4,4	-4,6	-3,6
Nettoergebnis des Bundes	-23.628	-19.645	-12.744	-16.991	-6,2	-4,8	-2,8	-3,5
	Statistik Austria (09/2023)				Statistik Austria (09/2023)			
	BMF (04/2023)				BMF (04/2023)			
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	-30.438	-23.459	-15.840	-15.379*	-8,0	-5,8	-3,5	-3,2*
Bundessektor	-27.349	-21.220	-18.407	-16.391*	-7,2	-5,2	-4,1	-3,4*
Länder (ohne Wien)	-1.979	-2.059	1.946	695*	-0,5	-0,5	0,4	0,1*
Gemeinden (mit Wien)	-1.137	-265	949	205*	-0,3	-0,1	0,2	0,0*
SV-Träger	28	85	-328	112*	0,0	0,0	-0,1	0,0*
Struktureller Budgetsaldo	-19.185	-18.690	-19.580	-15.512*	-5,0	-4,6	-4,4	-3,2*
Primärsaldo	-25.321	-18.977	-11.627	-9.493*	-6,6	-4,7	-2,6	-2,0*

* Die Werte für 2023 gemäß Maastricht-Rechnung entsprechen der Planung des BMF vom April 2023. Mit der Budgetvorlage nimmt das BMF auch eine Aktualisierung der Prognosewerte für 2023 vor.

Quellen: Statistik Austria, BMF, WIFO.

Gemäß BHG 2013 ergibt sich der **Nettofinanzierungssaldo des Bundes** als Differenz zwischen den Ein- und Auszahlungen der Finanzierungsrechnung (Cash Rechnung). Ein negativer Nettofinanzierungssaldo wird auch als Nettofinanzierungsbedarf bezeichnet und entspricht dem von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH (OeBFA) zu finanzierenden Budgetabgang. Ein positiver Nettofinanzierungssaldo wird auch als Nettofinanzierungsüberschuss bezeichnet. Aufgrund der rein auf die Zahlungsflüsse abstellenden Betrachtungsweise sind bei der Interpretation des Nettofinanzierungssaldos häufig größere Sondereffekte aus spezifischen Zahlungs- und Verrechnungszeitpunkten zu berücksichtigen, sein ökonomischer Aussagegehalt ist daher im Vergleich zu den anderen Saldenkonzepten prinzipiell geringer. Die praktische Bedeutung für die Budgetdebatte und die Budgetsteuerung ist jedoch weiterhin vorrangig.

Das **Nettoergebnis des Bundes** gemäß BHG 2013 errechnet sich nach dem Wertverzehr einer Periode als Differenz zwischen Erträgen (Ressourcenzugang) und Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und entspricht damit dem Ergebnis einer Gewinn- und Verlustrechnung im privaten Bereich. Gegenüber dem Nettofinanzierungssaldo werden dabei wie in Pkt. 8 erläutert Periodenabgrenzungen vorgenommen, Zahlungsströme herausgerechnet, die mit keinem Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z. B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens, An- und Verkauf von Beteiligungen), und Ressourcenverbräuche und -zuwächse berücksichtigt, die keine Zahlungsströme verursachen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Forderungszuwächse). Aufgrund dieser Bereinigungen sollte das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung grundsätzlich bessere Rückschlüsse auf das



wirtschaftliche Ergebnis des Bundes im jeweiligen Finanzjahr zulassen. Insbesondere vorläufige und unterjährige Werte der Ergebnisrechnung sind jedoch aufgrund der oft erst nachträglich vorgenommenen Korrekturbuchungen mit entsprechender Vorsicht zu interpretieren. Bei der Erstellung des BRA fließt das Nettoergebnis des Finanzjahres in die Vermögensrechnung (in die Position Nettovermögen) des Bundes ein.

Für die Beurteilung der Einhaltung der auf europäischer und nationaler Ebene verbindlich festgelegten Fiskalregeln, für internationale Vergleiche sowie für die Analyse nach volkswirtschaftlichen Kriterien spielen mit dem Maastricht Saldo und dem strukturellen Budgetsaldo zwei weitere Saldenbegriffe eine zentrale Rolle.

Der **gesamtstaatliche öffentliche Haushaltssaldo** (auch **Maastricht-Saldo**)⁶ ist der Finanzierungssaldo des Sektors Staat nach den Regeln des ESVG 2010, das eine einheitliche von Eurostat vorgegebene Grundlage für die Erfassung von Staatsausgaben und Staatseinnahmen bietet und somit internationale Vergleiche ermöglicht. Der Sektor Staat beinhaltet den Bundessektor (Zentralstaat), die Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherungsträger. Dabei werden nicht nur die im jeweiligen Kernhaushalt (z. B. Budget des Bundes) abgebildeten Transaktionen erfasst, sondern auch die Einnahmen und Ausgaben jener öffentlich kontrollierten Einheiten (z. B. Kammern, Universitäten, COFAG, Abbaubanken) zugerechnet, die keine Marktproduzenten sind und gemäß den ESVG-Regeln im Sektor Staat bzw. in einem seiner Teilsektoren klassifiziert werden. Zur Ermittlung des Maastricht Saldos wird der Nettofinanzierungssaldo (aus der Finanzierungsrechnung) um Buchungen bereinigt, die zwar Einzahlungen oder Auszahlungen im Bundesbudget nach sich ziehen, aber ökonomisch betrachtet keine Verschlechterung/Verbesserung der Haushaltssituation bedeuten. Wesentliche Unterschiede ergeben sich dabei u. a. durch Periodenabgrenzungen (z. B. Abgrenzung der Zinszahlungen und des Bundesbeitrags an die Pensionsversicherungsanstalt, Abgrenzung der COVID-19-Maßnahmen nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts) und die Bereinigung um Finanztransaktionen⁷ (z. B. Erwerb von Beteiligungen).

⁶ Der negative Maastricht-Saldo wird als **Maastricht-Defizit** bezeichnet.

⁷ Auszahlungen und Einzahlungen, bei denen es sich nur um Umschichtungen im Finanzvermögen (Änderungen der Vermögensstruktur), nicht aber um dauerhafte Be- oder Entlastungen des öffentlichen Haushalts handelt und die daher im Maastricht Saldo unberücksichtigt bleiben.



Der **strukturelle Budgetsaldo**⁸ ist der um die Auswirkungen konjunktureller Schwankungen sowie um Einmaleffekte und befristete Maßnahmen bereinigte Maastricht-Saldo. Der Einfluss konjunktureller Entwicklungen und nicht nachhaltig wirkender Einmalmaßnahmen⁹ soll damit für die wirtschaftspolitische Steuerung ausgeklammert werden. Ein strukturelles Budgetdefizit zeugt von einem generellen Missverhältnis zwischen Einzahlungen und Auszahlungen und kann nur durch Reformen, die die Struktur der Ausgaben oder Einnahmen betreffen, abgebaut werden. Durch die Berücksichtigung der konjunkturellen Lage bei der Berechnung des strukturellen Budgetsaldos soll in wirtschaftlich schlechten Zeiten eine expansivere Fiskalpolitik ermöglicht werden, die bei einer Verbesserung der Konjunkturlage wieder ausgeglichen werden muss.¹⁰

Da der Konjunkturreffekt und seine Auswirkungen auf den Budgetsaldo nicht direkt beobachtbar sind, muss dieser im Rahmen der Erstellung der Budgetunterlagen und der Beurteilung der EK geschätzt werden. Aufgrund der Komplexität der Methode und häufiger Revisionen, die u. a. aufgrund des starken Einflusses von Prognosewerten auftreten, sind diese Schätzungen regelmäßiger Kritik ausgesetzt. Das im Zentrum der europäischen Fiskalregeln stehende mittelfristige Haushaltsziel (MTO) wird in Form eines Zielwertes für den strukturellen Budgetsaldo definiert (siehe dazu und zur temporären Aussetzung der europäischen Fiskalregeln aufgrund der multiplen Krisen Pkt. 10).

Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Saldenkonzepten wird häufig auch der **Primärsaldo** genannt. Dieser stellt den nach der jeweiligen Berechnungsmethode ermittelten Saldo zwischen den Staatseinnahmen und den Staatsausgaben ohne Berücksichtigung des Schuldendienstes (der Zinsen) für bestehende Kredite dar (Saldo aus der laufenden operativen Tätigkeit).

⁸ Der negative strukturelle Budgetsaldo wird als strukturelles Budgetdefizit bzw. als strukturelles Defizit bezeichnet.

⁹ Beispiele für größere Einmalmaßnahmen waren der defiziterhöhende Vermögenstransfer bei der Eingliederung der HETA in den Sektor Staat (2014) und die Einnahmen im Zusammenhang mit den Steuerabkommen mit Liechtenstein und der Schweiz (2013/2014).

¹⁰ In konjunkturell guten Zeiten ist der strukturelle Budgetsaldo daher niedriger als der Maastricht-Saldo, bei schlechter Konjunkturlage dreht sich dieses Verhältnis um.



10 Welche Fiskalregeln müssen bei der Budgeterstellung beachtet werden?

Die österreichische Haushaltsführung unterliegt Fiskalregeln, die auf europäischer Ebene durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie den Fiskalpakt¹¹ und auf nationaler Ebene durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) vorgegeben sind. Die EK hat 2020 erstmals die **allgemeine Ausweichklausel** (general escape clause) zur Anwendung gebracht, die eine vorübergehende Abweichung von den Fiskalregeln ermöglicht, sofern dadurch die mittelfristige Tragfähigkeit der Finanzen nicht gefährdet wird. Nachdem die Ausweichklausel zunächst mehrmals verlängert wurde, soll sie nunmehr 2024 auslaufen. Grundsätzlich würden damit wieder die bestehenden Fiskalregeln in Kraft treten, die EK hat jedoch einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Fiskalregeln vorgelegt (siehe unten), der derzeit auf EU-Ebene verhandelt wird.

Auf europäischer Ebene sind zunächst die Regeln der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts einzuhalten, die in ihren wesentlichen Elementen auf den 1993 unterzeichneten Vertrag von Maastricht zurückgehen. Diese gelten als erfüllt, wenn das Maastricht-Defizit¹² unter 3 % des BIP liegt (**Defizitregel**) und der Schuldenstand geringer als 60 % ist bzw. hinreichend reduziert wird (**Schuldenregel**). Eine Reduktion des Schuldenstands ist dabei hinreichend, wenn die Schuldenquote im Dreijahresdurchschnitt jährlich zumindest um ein Zwanzigstel des Abstands zum Referenzwert von 60 % des BIP reduziert wird (Zwanzigstel-Regel).

Während die korrektive Komponente auf eine möglichst schnelle Rückführung übermäßiger Defizite abzielt, soll die präventive Komponente deren Entstehen durch ein regelmäßiges Monitoring der Fiskalpolitik der Mitgliedstaaten bereits in einem frühen Stadium verhindern. Im Mittelpunkt der Überprüfung steht dabei das als Zielwert des strukturellen Budgetsaldos definierte **mittelfristige Haushaltsziel – MTO** (Medium-Term Objective), das für Österreich bei einem strukturellen Defizit von maximal 0,5 % des BIP liegt. Wird das MTO nicht erreicht, so beurteilt die EK die Einhaltung anhand der Veränderung des strukturellen Budgetdefizit (**strukturelle**

¹¹ Für eine umfassende Darstellung der derzeit gültigen europäischen Fiskalregeln wird auf das Vade Mecum zum Stabilitäts- und Wachstumspakt 2019 der EK verwiesen.

¹² Für einen Überblick über die unterschiedlichen Salden- bzw. Defizitkonzepte siehe Pkt. 9.



Defizitregel) und anhand des gesamtstaatlichen Ausgabenwachstums (**Ausgabenregel**).¹³

Auf nationaler Ebene sieht der **Österreichische Stabilitätspakt 2012** (ÖStP 2012) einen strukturellen Budgetsaldo von maximal -0,45 % des BIP für den Gesamtstaat vor. Die Vorgabe für den Bund (einschließlich Sozialversicherungsträger) liegt bei -0,35 % des BIP, jene für Länder und Gemeinden bei insgesamt -0,1 %. Gemäß Art. 11 ÖStP 2012 kommen Ausnahmen von EU-Fiskalregeln analog bei den nationalen Fiskalregeln zur Anwendung. Demnach ermöglicht die allgemeine Ausweichklausel bis Ende 2023 auch eine temporäre Abweichung von den Zielwerten des ÖStP 2012.

Die EK hat im April 2023 ein Legislativpaket zur Neugestaltung der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU vorgelegt, das **umfassende Änderungen der EU-Fiskalregeln** vorsieht. Diese sehen vor, dass künftig die Nettoausgaben (ohne Ausgaben für Zinsen, zyklische Arbeitslosigkeit und EU-finanzierte Ausgaben, zuzüglich diskretionärer Einnahmen) den zentralen operativen Indikator darstellen. Dazu legen die Mitgliedstaaten nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Pläne mit einem Nettoausgabenpfad, der innerhalb der von der EK vorgegebenen Grenzen liegt, für einen Zeitraum von vier Jahren vor. Bei Vorlage eines das Wachstum und die Schuldentragfähigkeit fördernden Reform- und Investitionspakets kann der Zeitraum auf bis zu 7 Jahre ausgeweitet werden. Die Umsetzung der Pläne wird regelmäßig von der EK überwacht. Die Schwellenwerte für Defizit (max. 3 % des BIP) und Schuldenquote (max. 60 % des BIP) werden beibehalten. Eine hinreichende Rückführung der Schuldenquote bei einer Überschreitung der 60 %-Grenze soll jedoch künftig anhand der Einhaltung des Nettoausgabenpfads beurteilt werden. Die bisher gültige Zwanzigstel-Regel, die bei hochverschuldeten Ländern zu sehr herausfordernden Schuldenreduktionsvorgaben führen kann, würde entfallen. Eine ausführliche Darstellung ist der Information des Budgetdiensts zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neugestaltung der EU-Fiskalregeln vom Juni 2023 zu entnehmen.

¹³ Eine etwas ausführlichere Darstellung ist dem Budget-Glossar zu entnehmen. Detaillierte Ausführungen stellt die EK in ihrem Vade Mecum on the Stability and Growth Pact bereit.



11 Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen?

Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) dient als Instrument zur mittelfristigen Auszahlungsplanung. Durch einen verbindlichen Finanzrahmen sollte eine höhere Budgetdisziplin gefordert, aber auch eine höhere Planungssicherheit für die Ressorts ermöglicht werden. In der Praxis wurden diese Ziele nur sehr eingeschränkt erreicht und das BFRG oft mehrfach novelliert.

Das BFRG legt zunächst verbindliche Auszahlungsobergrenzen für die nächsten vier Finanzjahre **(1)** für die fünf Rubriken **(2)** fest.

(2) Rubrik	Bezeichnung	(1) Art der Auszahlungsbeträge	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
			2023	2024	2025	2026
0, 1	Recht und Sicherheit	fix	13.526,126	13.818,662	14.073,903	14.726,480
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	fix	28.925,372	28.700,699	29.801,654	31.004,392
		variabel	21.729,820	23.745,272	25.814,824	27.381,059
		Summe 2	50.655,192	52.445,971	55.616,478	58.385,451
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	fix	18.732,058	18.439,571	18.841,727	19.364,939
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	fix	29.121,770	14.997,610	13.434,724	12.927,701
		variabel	2.813,716	2.460,786	2.488,239	2.538,079
		Summe 4	31.935,486	17.458,396	15.922,963	15.465,780
5	Kassa und Zinsen	fix	8.689,625	7.991,310	8.549,095	8.323,643
Gesamtsumme			123.538,487	110.153,910	113.004,166	116.266,293

Quelle: BFRG 2023-2026, Auszug aus § 1, Auszahlungsobergrenze je Rubrik.

Bei den Obergrenzen im BFRG und im BHG werden fixe und variable Auszahlungs-obergrenzen **(3)** unterschieden. Für die variablen Auszahlungs-obergrenzen sind in Verordnungen bestimmte Konjunktur- oder vom Aufkommen abhängige Parameter festgelegt, bei deren Änderung eine Überschreitung zulässig ist. Fixe Auszahlungs-obergrenzen sind betraglich begrenzt und können nur durch Rücklagenentnahmen oder Umschichtungen innerhalb einer Untergliederung oder zwischen Untergliederungen einer Rubrik überschritten werden.



Auf Untergliederungsebene (4) ist die Auszahlungsobergrenze für das erste Finanzjahr verbindlich (5) und für die Folgejahre indikativ (6). Das jeweils jährliche BFG hat die Auszahlungsobergrenzen des BFRG grundsätzlich einzuhalten.

Unter- gliederung	Bezeichnung	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
		2023	2024	2025	2026
(4)	01 Präsidentschaftskanzlei (5)	11,800	11,750	11,500	10,674
	02 Bundesgesetzgebung	252,131	(6) 245,058	239,570	242,171
	03 Verfassungsgerichtshof	18,778	19,069	19,388	19,910
	04 Verwaltungsgerichtshof	24,052	24,573	25,147	26,036
	05 Volksanwaltschaft	14,638	14,661	14,696	15,121
	06 Rechnungshof	42,199	42,441	43,359	44,877
	10 Bundeskanzleramt	596,810	562,569	543,105	544,768
	11 Inneres	3.630,797	3.681,625	3.706,225	3.801,313
	12 Äußeres	629,464	616,774	599,794	605,595
	13 Justiz	2.072,053	2.088,170	2.113,863	2.155,206
	14 Militärische Angelegenheiten	3.317,864	3.705,602	4.191,694	4.703,127
	15 Finanzverwaltung	1.553,495	1.670,626	1.723,657	1.753,555
	16 Öffentliche Abgaben	0,000	0,000	0,000	0,000
	17 Öffentlicher Dienst und Sport	297,276	244,029	241,250	226,372
	18 Fremdenwesen	1.054,769	881,715	590,655	567,755
	20 Arbeit	9.215,917	9.314,417	9.759,464	10.122,543
	davon fix	2.326,101	2.196,054	2.345,758	2.605,737
	davon variabel	6.889,816	7.118,363	7.413,706	7.516,806

Quelle: BFRG 2023-2026, Auszug aus § 2, Auszahlungsobergrenze je UG.

Im BFRG sind zusätzlich die **Grundzüge des Personalplans** enthalten, welche die höchstzulässige auszahlungswirksame Personalkapazität des Bundes ausweisen und somit den Stand des Personals festlegen, das je Ressort maximal beschäftigt werden darf. Die festgelegte jährliche Gesamtsumme (als Ergebnis aller bei den jeweiligen Untergliederungen ausgewiesenen Teilsummen (7)) darf an keinem Tag des jeweiligen Jahres durch die auszahlungswirksamen Personalkapazitäten¹⁴ überschritten werden.

¹⁴ Die Personalkapazität wird durch die Planstelle und die dazugehörigen Personalcontrollingpunkte festgelegt.



Unter- gliederung	Bezeichnung (7)	Jahr			
		2023	2024	2025	2026
01	Präsidentschaftskanzlei	87	87	87	87
02	Bundesgesetzgebung	495	495	495	495
03	Verfassungsgerichtshof	108	108	108	108
04	Verwaltungsgerichtshof	202	202	202	202
05	Volksanwaltschaft	93	90	90	90
06	Rechnungshof	323	323	323	323
10	Bundeskanzleramt	843	843	843	843
11	Inneres	37.564	37.564	37.564	37.564
12	Äußeres	1.249	1.249	1.249	1.249
13	Justiz	12.381	12.381	12.381	12.381
14	Militärische Angelegenheiten	21.854	21.854	21.854	21.854
15	Finanzverwaltung	12.249	12.249	12.249	12.249

Quelle: BFRG 2023-2026, Auszug aus § 4, Grundzüge Personalplan.

Der **Strategiebericht** erläutert das BFRG und dessen Zielsetzungen.¹⁵ Er soll Aufschluss über die wirtschaftliche Lage, die budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, die voraussichtliche Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen (wie Maastricht-Defizit, öffentliche Verschuldung, Steuerquote), den Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Einzahlungen sowie über die Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde gelegt wurden, geben. Weiters wurden bisher für jede Untergliederung die Herausforderungen, die Wirkungsziele (inkl. Gleichstellungsziele), die wichtigsten laufenden und geplanten Maßnahmen (z. B. Instrumente zur Bewältigung der Teuerung bzw. der Energiekrise, strukturelle Reformen im Steuerrecht und bei den Sozialleistungen, Klimaschutzmaßnahmen) und Reformen einschließlich der wesentlichen Abweichungen zum vorangegangenen BFRG dargestellt. Dazu enthält der Strategiebericht auch die erforderlichen Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen und Reformen. Im Strategiebericht werden weiters die Grundzüge des Personalplans näher erläutert.



¹⁵ Im Vorjahr waren Strategiebericht zum BFRG-E und Budgetbericht zum BFG-E nahezu ident.



12 Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen?

Das jährlich zu beschließende **Bundesfinanzgesetz** (BFG) besteht aus mehreren Artikeln und seinen Anlagen (Anlage I: Bundesvoranschlag, Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung, Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung, Anlage IV: Personalplan). Der BVA darf die im BFRG festgelegten Auszahlungsobergrenzen nicht überschreiten (Ausnahme: budgetierte Rücklagenentnahmen).

Bundesfinanzgesetz



Das BFG 2023 bestand zuletzt aus 16 Artikeln, die jährlich weitgehend ähnlich strukturiert sind. Diese Artikel beinhalten oftmals wesentliche inhaltliche Grundvoraussetzungen für die Erstellung und den Vollzug des Budgets. Ihnen sollte deshalb auch im Rahmen der Budgetdebatte entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die Analyse des Budgetdienstes wird diese jedenfalls näher erläutern.

Artikel I bewilligt den Gesamtbetrag an **Auszahlungen** und legt gleichzeitig fest, in welchem Umfang **Einzahlungen** vorgesehen sind. Der daraus resultierende Nettofinanzierungs-

bedarf wird im Rahmen des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit ausgeglichen.

Artikel II betrifft die **Ermächtigung zu Kreditoperationen** für die:den Bundesminister:in für Finanzen, nach der die:der Bundesminister:in für Finanzen hier ermächtigt wird, nach den Bestimmungen des BHG bis zur Höhe des Nettofinanzierungsbedarfes der allgemeinen Gebarung Kreditoperationen durchzuführen. Artikel III enthält Ermächtigungen zu **besonderen Finanzierungen**,



etwa wenn die tatsächlichen Einzahlungen hinter den veranschlagten bleiben¹⁶ oder höhere Eigenmittelvorschriften der EU¹⁷ zu leisten sind.

Die Artikel IV bis IX betreffen **Umschichtungs-** und **Überschreitungsermächtigungen**. Aus diesen Ermächtigungen können unter Umständen wichtige Rückschlüsse auf Budgetrisiken sowie auf Zahlungen gezogen werden, die der Höhe oder dem zeitlichen Anfall nach noch ungewiss sind. In diesen Artikeln waren für 2023 vergleichsweise hohe Überschreitungsermächtigungen¹⁸ iHv 9,04 Mrd. EUR für den Bundesminister für Finanzen verankert, die insbesondere die Kompensationen für energieintensive Unternehmen (1,00 Mrd. EUR), die Sicherstellung der Gasversorgung (2,50 Mrd. EUR), den Stromkostenzuschuss (3,00 Mrd. EUR) und eine COVID-19-Ermächtigung (2,50 Mrd. EUR) betrafen.¹⁹

Artikel X ermächtigt die:den Bundesminister:in für Finanzen bestimmte **Haftungen**, wie z. B. für die ÖBB Infrastruktur AG zur Finanzierung der Infrastruktur gemäß Bundesbahngesetz oder für die ASFINAG, zu übernehmen. In den Artikeln XI und XII sind Ermächtigungen, inwieweit die:der Bundesminister:in für Finanzen über **unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen** verfügen darf, enthalten.

Der Artikel XIII betrifft die Bestimmungen zum **Personalplan**. Dieser legt die höchstzulässige Personalkapazität und die Personalbewirtschaftung des Bundes für das jeweilige Finanzjahr fest. Die durch Planstellen und Personalcontrollingpunkte (PCP)²⁰ festgelegte Personalkapazität darf an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden.

Im BFG nicht ausgewiesen ist die Höhe der **budgetierten Rücklagenentnahmen**, diese

¹⁶ Art. III Abs. 1 BFG 2023 bezieht sich auf ein Zurückbleiben der tatsächlichen Einzahlungen gegenüber den veranschlagten Einzahlungen und dadurch ein höherer Nettofinanzierungsbedarf in der allgemeinen Gebarung. Dann ist der BMF ermächtigt, diesen bis zur Höhe des Differenzbetrages zwischen tatsächlichen und veranschlagten Einzahlungen, höchstens jedoch 10 % der veranschlagten Einzahlungen durch Einzahlungen aus Kreditoperationen zu bedecken.

¹⁷ Ergibt sich im Laufe des Finanzjahres aufgrund der Eigenmittelvorschriften der EU die Verpflichtung, einen höheren als veranschlagten Betrag zu leisten, ist der BMF ermächtigt, den sich dadurch ergebenden Mehrbedarf bis zu 25 % des veranschlagten Betrages aus Kreditoperationen zu bedecken. (Art. III Abs. 2 BFG 2023)

¹⁸ Siehe dazu auch Pkt. 21.4 Ermächtigungen und Überschreitungsermächtigungen.

¹⁹ Mit der Novelle des BFG 2023 wurde zusätzlich eine Überschreitungsermächtigung für die UG 21 Soziales und Konsumentenschutz für anfallende Mehrauszahlungen aus dem Anti-Teuerungspaket für Familien sowie eine Aufstockung des Wohnschirms iHv bis zu 140,5 Mio. EUR vorgesehen. Eine zweite Überschreitungsermächtigung betraf den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit für Mehrauszahlungen bis zu 45 Mrd. EUR für unterjährige Tilgungen, denen entsprechende Mehreinzahlungen aus kurzfristigen Schuldenaufnahmen gegenüberstehen.

²⁰ Personalcontrollingpunkte (PCP) dienen zur qualitativen Steuerung der Personalkapazität. PCP sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine ganze Planstelle der betreffenden Wertigkeit zum Ausdruck bringen.



werden im Regelfall zum Teil im Budgetbericht dargestellt und sind zur Gänze aus den jeweiligen Teilheften ersichtlich. Rücklagen sollen den haushaltsleitenden Organen grundsätzlich einen flexibleren Mitteleinsatz ermöglichen, indem nicht verbrauchte Budgetmittel am Ende des Jahres einer Rücklage zugeführt und zu einem späteren Zeitpunkt – mit Zustimmung der:des Bundesminister:in für Finanzen – entnommen werden können. Die Bildung von Rücklagen reduziert zunächst den Finanzierungsbedarf (Budgetdefizit), die spätere Entnahme muss jedoch durch zusätzliche Kreditoperationen finanziert werden und wird dann defizitwirksam. Im BVA 2023 waren Rücklagenentnahmen von insgesamt 901,0 Mio. EUR budgetiert. Budgetierte Rücklagen sind grundsätzlich im Teilheft unter Punkt „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und werden dort einer Voranschlagsstelle (DB) zugeordnet. Die im Artikel IX Absatz 9 des BFG 2023 vorgesehene Flexibilisierung führte bei den Rücklagen zu zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Vollziehung. Dabei wurde die Möglichkeit der Umschichtung von Rücklagen zwischen zwei beliebigen Detailbudgets innerhalb derselben Rubrik eingeräumt²¹, wenn zwischen beiden Leiter:innen der haushaltsführenden Stellen Einigkeit darüber besteht. Damit wurden die inhaltlichen Festlegungen von Mittelverwendungen im BFG weiter gelockert.

Anlage I: Bundesvoranschlag

Der BVA ist eine Anlage zum BFG und damit Teil des Gesetzesbeschlusses. Der BVA legt die Budgetmittel auf UG-Ebene (1) und auf GB-Ebene fest und enthält auf diesen Ebenen die Angaben zur Wirkungsorientierung.

Die Darstellung der Aufwendungen/Erträge (2) bzw. der Auszahlungen/Einzahlungen (3) erfolgt auf Ebene der sogenannten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (im Fachjargon MVAG²²), die Überblick und Orientierungsmöglichkeit geben.

²¹ Die Möglichkeit bestand grundsätzlich auch bereits vor dieser Regelung, allerdings musste der haushaltsrechtlich fragwürdige Umweg einer Rücklagenentnahme beim abgebenden Detailbudget und gleichzeitiger Umschichtung zwischen den betroffenen Detailbudgets gewählt werden.

²² Mittelverwendungsgruppen: Aufwendungen und Auszahlungen sind im Bundesvoranschlag (BVA) in die gesetzlich vorgesehenen Mittelverwendungsgruppen zu gliedern. Die Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag werden in Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblichen Sachaufwand und Finanzaufwand unterteilt. Im Finanzierungsvoranschlag teilen sich die Auszahlungen in jene aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen. Mittelaufbringungsgruppen: Die Erträge im Ergebnisvoranschlag und die Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag sind in gesetzlich vorgesehene Mittelaufbringungsgruppen zu gliedern. Die Erträge im Ergebnisvoranschlag werden in Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie in finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge unterteilt. Die Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag teilen sich in Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers, Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen.



I. Bundesvoranschlag Untergliederung 02 (Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	(1) →	BVA 2023	BVA 2022	Erfolg 2021
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		2,224	2,224	1,430
Erträge		2,224	2,224	1,430
Personalaufwand	(2) →	53,919	49,185	43,894
Transferaufwand		41,869	41,600	38,331
Betrieblicher Sachaufwand		164,225	176,618	116,378
Finanzaufwand				2,689
Aufwendungen		260,013	267,403	201,292
Nettoergebnis		-257,789	-265,179	-199,862

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung		BVA 2023	BVA 2022	Erfolg 2021
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	(3) →	2,224	2,224	1,523
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		0,077	0,077	0,052
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		2,301	2,301	1,575
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit		205,409	218,883	154,745
Auszahlungen aus Transfers		41,969	41,700	38,570
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		73,634	137,904	126,393
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		0,095	0,095	0,045
Auszahlungen (allgemeine Gebarung)		321,107	398,582	319,754
Nettogeldfluss		-318,806	-396,281	-318,179

Quelle: BFG 2023, Teilheft UG 02-Bundesgesetzgebung, Beispiel Darstellung einer Untergliederung.

Die Voranschlagsbeträge der UG werden im BVA zur Gänze auf die GB aufgeteilt (4). Der BVA enthält darüber hinaus eine Darstellung der Aufteilung der GB auf die einzelnen DB (jedes GB wird analog ebenfalls zur Gänze auf einzelne DB aufgeteilt), die im Detail aus den Teilheften zur jeweiligen UG ersichtlich und im BVA sind.

I.A Aufteilung auf Globalbudgets Untergliederung 15 Finanzverwaltung (Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	(4) →	UG 15 Finanzver- waltung	GB 15.01 Steuerung & Services	GB 15.02 Steuer- & Zollverw.	GB 15.03 Rechtsv. & Rechtsinst
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		304,165	287,430	15,019	1,716
Finanzerträge		0,608	0,600		0,008
Erträge		304,773	288,030	15,019	1,724
Personalaufwand		896,106	111,043	740,955	44,108
Transferaufwand		285,554	285,445	0,109	
Betrieblicher Sachaufwand		558,509	416,176	137,036	5,297
Aufwendungen		1.740,169	812,664	878,100	49,405
Nettoergebnis		-1.435,396	-524,634	-863,081	-47,681

Quelle: BFG 2023, Teilheft UG 15-Finanzverwaltung, Beispiel Darstellung der Aufteilung einer Untergliederung auf Globalbudgets.



Die Aufschlüsselung und Detaillierung der Mittelverwendungsgruppen nach Detailpositionen kann den Teilheften der jeweiligen UG entnommen werden. Eine weitere detaillierte Darstellung der Veranschlagung bis auf die Ebene der einzelnen Konten und der DB 2. Ebene erfolgt im ausschließlich elektronisch verfügbaren Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK).

Ebenso Teil des Beschlusses des BFG sind die Informationen zur **Wirkungsorientierung** (Wirkungsziele, Maßnahmen und Messkennzahlen), die im nächsten Kapitel detailliert behandelt werden.

Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung

Die Anlage II enthält die detaillierte Darstellung der Gebarung der **Personalämter** des Bundes (wie z. B. das Amt der Buchhaltungsagentur oder die Ämter der Universitäten). Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Bundespersonal, das für ausgegliederte Rechtsträger Leistungen erbringt, werden nur mehr mit dem saldierten Nettobetrag (Differenz zwischen Aufwendungen/Auszahlungen für beamtete Dienstnehmer:innen in ausgegliederten Einrichtungen und den Refundierungen durch die ausgegliederten Rechtsträger) in den BVA aufgenommen. Aus der Anlage II (Bruttodarstellung) können Rückschlüsse auf die Personalstruktur und den Einsatz beamteter Dienstnehmer:innen in den ausgegliederten Rechtsträgern gezogen werden.

Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung

Die Anlage III enthält die Bruttodarstellung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Schuldengebarung (Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel und Sicherstellung der Liquidität des Bundes), die im BVA nur netto ausgewiesen werden. Sie dient der Erläuterung der geplanten Maßnahmen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH (OeBFA) zur Finanzierung des Bundeshaushalts.

Anlage IV: Personalplan

Die Grundzüge des Personalplans werden bereits im BFRG festgelegt. Der Personalplan selbst wird dem BFG als Anlage angeschlossen und ist ebenso wie der BVA verbindlicher Teil des Gesetzesbeschlusses. Für vom Bund beschäftigte Personen müssen einerseits die erforderlichen finanziellen Mittel und andererseits die entsprechenden Planstellen im Personalplan vorgesehen sein.



Der Personalplan legt die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest. Die Planstellen und Personalcontrollingpunkte (PCP) (5) dürfen an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden. Für die Vorjahre wird der tatsächliche Personalstand in Form von Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) (6), für die zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt wurden, angegeben.

PERSONALPLAN 2023
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung
(Planstellenverzeichnis 1a)

Gesamtübersicht

Bezeichnung	(5) PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2023		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2022 **)		(6) PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2022 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2021 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP *)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Präsidentschaftskanzlei	87,000	34.920,000	85,000	32.916,000	75,175	26.842,425	78,775	27.962,025
01 Präsidentschaftskanzlei	87,000	34.920,000	85,000	32.916,000	75,175	26.842,425	78,775	27.962,025
Parlamentsdirektion	485,000	203.707,000	485,000	201.099,000	452,775	174.619,400	448,050	171.258,975
02 Bundesgesetzgebung	485,000	203.707,000	485,000	201.099,000	452,775	174.619,400	448,050	171.258,975
Verfassungsgerichtshof	108,000	42.641,000	107,000	42.186,000	100,300	38.835,300	99,275	38.225,325
03 Verfassungsgerichtshof	108,000	42.641,000	107,000	42.186,000	100,300	38.835,300	99,275	38.225,325
Verwaltungsgerichtshof	202,000	109.811,000	202,000	109.703,000	183,650	104.296,050	183,650	104.802,550
04 Verwaltungsgerichtshof	202,000	109.811,000	202,000	109.703,000	183,650	104.296,050	183,650	104.802,550
Volksanwaltschaft	93,000	43.590,000	92,000	43.067,000	88,375	40.639,750	86,375	40.345,250
05 Volksanwaltschaft	93,000	43.590,000	92,000	43.067,000	88,375	40.639,750	86,375	40.345,250

Quelle: BFG 2023, Anlage IV: Personalplan, Ausschnitt der Übersicht.

Kernstück des Personalplans ist das Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung. Dargestellt werden eine Gesamtübersicht über das jeweilige Ressort sowie eine detaillierte Aufschlüsselung je UG. Die Darstellung erfolgt getrennt nach in der UG vorgesehenen Besoldungsgruppen (7) und nach Verwendungs-/Funktionsgruppen (8).



PERSONALPLAN 2023
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung
(Planstellenverzeichnis 1a)

Übersicht BM für Justiz

(7)

Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2023		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2022		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2022 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2021 (31.12.)	
	PSt	PCP *)	PSt	PCP*)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Allgemeiner Verwaltungsdienst	5.989,000	1.624.479,000	5.927,000	1.600.190,000	5.711,813	1.498.790,378	5.708,113	1.492.877,903
ADV	2,000	1.024,000	2,000	1.024,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Krankenpflegedienst	119,000	34.643,000	119,000	34.643,000	99,250	29.094,500	101,200	29.654,900
Lehrpersonen	9,000	3.261,000	2,000	860,000	8,425	2.889,775	8,425	2.889,775
RichterInnen und RichteramtsanwärterInnen	2.240,000	1.337.927,000	2.201,000	1.319.519,000	2.209,100	1.314.472,650	2.196,000	1.311.363,550
StaatsanwältInnen	561,000	368.591,000	536,000	353.216,000	522,850	343.128,750	522,950	343.150,250
Exekutivdienst	3.461,000	1.005.814,000	3.462,000	1.006.159,000	3.326,625	955.644,200	3.340,000	955.481,250
Militärischer Dienst (MZ)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,000	165,000
Gesamtsumme Ressort	12.381,000	4.375.739,000	12.249,000	4.315.611,000	11.878,063	4.144.020,253	11.877,688	4.135.582,628
freie PCP		24,000		19,000				
PCP gesamt		4.375.763,000		4.315.630,000				

Quelle: BFG 2023, Anlage IV: Personalplan, BM für Justiz.

Der Besoldungsgruppe kann entnommen werden, in welcher Berufsgruppe die Bediensteten tätig sind (z. B. Exekutivdienst, Allgemeiner Verwaltungsdienst, Richter:innen, Krankenpflegedienst, Lehrpersonen etc.).

PERSONALPLAN 2023
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung
(Planstellenverzeichnis 1a)

Untergliederung 13 Justiz (Fortsetzung)

(8)

Allgemeiner Verwaltungsdienst	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2023		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2022		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2022 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2021 (31.12.)	
	PSt	PCP	PSt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Verwendungs-/Funktionsgruppe								
A 1/9	2,000	2.068,000	2,000	2.068,000	1,000	1.034,000	1,000	1.034,000
A 1/8	5,000	4.835,000	4,000	3.868,000	4,000	3.868,000	4,000	3.868,000
A 1/7	10,000	9.100,000	9,000	8.190,000	3,000	2.730,000	3,000	2.730,000
A 1/6	9,000	5.067,000	9,000	5.067,000	7,000	3.941,000	7,000	3.941,000
A 1/5	16,000	9.008,000	12,000	6.756,000	11,000	6.193,000	8,000	4.504,000
A 1/4	29,000	13.195,000	28,000	12.740,000	13,600	6.188,000	14,600	6.643,000
A 1/3					58,300	26.526,500	53,150	24.183,250
A 1/2					212,500	87.762,500	195,075	80.565,975
A 1/1					29,525	10.924,250	31,525	11.664,250
A 1/GL					60,550	22.403,500	63,025	23.319,250
Summe A-Pool 1	424,000	174.255,000	394,000	161.361,000	360,875	147.616,750	342,775	139.732,725
PCP-Limit A-Pool 1		174.820,000		161.926,000				

Quelle: BFG 2023, Anlage IV: Personalplan, UG 13-Justiz.

Die Verwendungsgruppe gibt Auskunft über welche Vorbildung/Qualifikation (z. B. Hochschulabschluss = A1, Matura = A2, Meisterprüfung = A3 etc.) ein:e Stelleninhaber:in verfügen muss, um eine entsprechende Planstelle zugewiesen bekommen zu können. Jede:r Bundesbedienstete wird innerhalb ihrer:seiner



Verwendungsgruppe einer Funktionsgruppe zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus den Anforderungen an Wissen, verbundener Verantwortung etc. und wird mittels eines Bewertungsverfahrens im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport vorgenommen. Beispielsweise umfasst der Bereich Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A1, die Funktionsgruppen 1 bis 9, wobei 9 die höchste Funktionsgruppe (z. B. Sektionsleitung) darstellt. Budgetrelevant ist damit auch die Wertigkeit des Arbeitsplatzes.

Das Planstellenverzeichnis enthält neben den Planstellen auch Angaben über Personalcontrollingpunkte (PCP) (9). PCP sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen und eine Relation der Planstellen in Bezug auf die Mittelverwendung darstellen.²³ Für qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen sind mehr PCP erforderlich.

Variable Pools (10) werden durch eine Summe von Planstellen und PCP definiert. Innerhalb dieser Pools können die haushaltsleitenden Organe Planstellen in den im Poolbereich bestehenden Qualitäten einrichten. Die für die jeweiligen Pools festgelegten Summen an Planstellen und PCP dürfen dabei nicht überschritten werden.

Abgesehen von den Planstellen der aktiv Beschäftigten im Personalplan, sind im Bundesvoranschlag auch noch Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern, die Landeslehrer:innen im Transferaufwand sowie Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse (insbesondere Verwaltungspraktikanten) im Sachaufwand enthalten.

²³ Unmittelbar in Geld umrechenbare Werte stellen die PCP aber nicht dar.



13 Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?

Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist als einer der vier Haushaltsgrundsätze verfassungsrechtlich festgelegt. Dadurch soll eine transparente Darstellung und Überprüfung der mit dem Ressourceneinsatz angestrebten Wirkungen erreicht werden. Die Verknüpfung von Ressourcen und Wirkungen erfolgt einerseits durch die Wirkungsinformation im BVA und andererseits durch die Darstellungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben (jeder Regierungsvorlage für einen Gesetzesbeschluss ist eine Abschätzung der Wirkungsfolgen anzuschließen) und sonstigen bedeutsamen Vorhaben.

Im BVA erfolgt die Verknüpfung von Ressourcenzuteilungen (Budgetmittel und Personal) und Wirkungsinformationen auf UG- und GB-Ebene, wobei jedoch keine direkte Zuordnung von Budgetmitteln zu bestimmten Wirkungszielen oder Maßnahmen vorgenommen wird (das Gesamtbudget einer UG dient der Umsetzung aller genannten Wirkungsziele und Maßnahmen). Für jede **Untergliederung** werden ein Leitbild und die angestrebten Wirkungsziele dargestellt. Für jedes Wirkungsziel (11) wird erläutert, warum es gewählt wurde (12) und durch welche Maßnahmen es verfolgt wird (13).

- (11) **Wirkungsziel 2:**
Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+).
- (12) **Warum dieses Wirkungsziel?**
Ältere, erfahrene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung für Österreichs Wirtschaft unverzichtbar; sie tragen durch ihr Wissen und Know-how substanziell zu Wirtschaftswachstum und Produktivitätsentwicklung bei. Der Anteil der 50- bis 64-Jährigen am gesamten unselbständigen Arbeitskräftepotential liegt bereits bei ca. 29% (2021 rund 1,2 Mio. Personen) und ist weiter ansteigend. Das Wirkungsziel trägt zu SDG-Unterziel 8.5 "produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit" bei.
- (13) **Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?**
 - Forcierung der Re-Integration von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch Maßnahmen des Arbeitsmarktservice.
 - Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

Quelle: BVA 2023, Wirkungsziel 2 der UG 20-Arbeit.

Die Wirkungsziele beschreiben die von der Politik mittel- bis langfristig angestrebten prioritären Wirkungen in der Gesellschaft. Je UG werden ein bis höchstens fünf Wirkungsziele festgelegt, wovon zumindest eines die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen muss.



Bei jedem Wirkungsziel wird angegeben, welche Maßnahmen gesetzt werden, um das Ziel zu erreichen. Die Maßnahmen stellen zumeist politische Schwerpunkte für die nächste Periode dar und betreffen damit in der Regel einen kürzeren Zeitraum als die Wirkungsziele. Entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der Wirkungsziele sind von den Ressorts auch auf Ebene der GB festzulegen.

Für jedes Wirkungsziel wird in Form von höchstens fünf Kennzahlen angegeben, womit der angestrebte Erfolg gemessen werden soll und wie dieser aussieht. Die Kennzahlen sollen sich zur Wirkungsmessung eignen und in verdichteter wie Form Auskunft darüber geben, inwieweit die angestrebten Wirkungen eingetreten sind. In den Budgetunterlagen wird die Entwicklung dieser Werte kontinuierlich im Zeitverlauf dargestellt, sodass entsprechende Trends erkennbar sein sollten. Im BVA 2023 wurden beispielsweise für die Jahre 2019 bis 2021 die Istzustände angegeben, für die Jahre 2022 und 2023 die Zielzustände. Für die Einschätzung der weiteren Entwicklung ist auch eine mittelfristige Perspektive (frei wählbar innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren) vorgesehen.

Das nachfolgende Beispiel zur Darstellung der Ist- und Zielzustände (14) ist dem BVA 2023 entnommen:

Kennzahl 15.5.4	Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen					
Berechnungs- methode	Anteil der Haushalte mit Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Anschlüssen.					
Datenquelle	Breitbandatlas					
Messgrößenan- gabe	%					
Entwicklung	Istzustand	Istzustand	Istzustand	Zielzustand	Zielzustand	Zielzustand (14)
	2019	2020	2021	2022	2023	2030
	14	42	57	50	63	99
Die Kennzahl zeigt die Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Anschlüssen der Haushalte. Die Entwicklung wird in erster Linie durch den privatwirtschaftlichen Ausbau der Telekommunikationsbetreiber vorangetrieben. Im Rahmen der Breitbandinitiativen des Bundes erfolgt darüber hinaus der Ausbau auch in den von Marktversagen betroffenen Gebieten. Ziel ist bis Ende 2030 eine nahezu flächendeckende Verfügbarkeit mit Gigabit-fähigen Zugangsnetzen zu erreichen. Der Zielzustand 2022 wurde im Rahmen des BFG 2022 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.						

Quelle: BVA 2023, Kennzahl 15.5.4 der UG 15-Finanzverwaltung.

Auch für jedes **Globalbudget** wird im Detail angegeben, durch welche Maßnahmen im Rahmen des GB die Wirkungsziele (15) verfolgt werden (16), wie der angestrebte Erfolg aussieht (17) und von welchem Ausgangspunkt (Istzustand) für die Planung ausgegangen wird (18).



(15) Beitrag zu Ziel/en	(16) Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	(17) Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2023	(18) Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2023)
2	Durchführung fit2work (f2w) Basisberatungen.	Anzahl der jährlich durchgeführten Basisberatungen für Einzelpersonen und Betriebe: ≥ 22.000	Anzahl der jährlich durchgeführten Basisberatungen für Einzelpersonen und Betriebe: 17.939 (2017), 22.006 (2018), 22.887 (2019); 16.959 (2020); 24.765 (2021) (Anm.: 2018 wurde die Kennzahl von kumulierter Zählung seit dem 1.7.2011 auf jährliche Zählung der f2w Basisberatungen umgestellt, um eine bessere Erfassung der Veränderungen zu ermöglichen.)
2	Ausbau der Kernangebote im Rahmen der Ausbildungspflicht bis 18 (Jugendcoaching und AusbildungsFit).	Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Jugendcoaching auf ≥ 60.000 erhöhen.	Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Jugendcoaching 2021: 59.988.

Quelle: BFG 2023, Teilheft UG 20-Arbeit, Beispiel DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“ im GB 20.01-„Arbeitsmarkt“.

Die auf Ebene der GB formulierten Maßnahmen oder zu erreichenden Kennzahlen sollen die politischen Prioritäten und Leistungen der Verwaltung ausweisen, mit denen die Wirkungsziele auf UG-Ebene erreicht werden sollen. Es wird daher bei jeder Maßnahme/Kennzahl angegeben, zu welchem Wirkungsziel der UG diese beiträgt. Die Angaben sollen dem Nationalrat und der interessierten Öffentlichkeit als Orientierung dienen, welche Schwerpunkte sich die Regierung und die Verwaltung vor allem im nächsten Jahr setzen. Zumindest eine Maßnahme ist als Gleichstellungsmaßnahme zu formulieren.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung auf UG- und GB-Ebene sind vom Gesetzesbeschluss mitumfasst. Damit stehen dafür grundsätzlich **alle parlamentarischen Instrumente zur Verfügung** (z. B. Abänderungsantrag, Ausschussfeststellung, Entschließungsantrag).

Fragestellungen im Bereich der Wirkungsorientierung könnten beispielsweise folgende sein:

- ◆ Welche Ziele setzt sich die Politik und inwieweit werden diese tatsächlich umgesetzt?
- ◆ Decken die Ziele die wesentlichen Bereiche und Problemstellungen der UG ab?



- ◆ Wie wurden die beabsichtigten oder implementierten Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Krisensituation (z. B. Klima, Energie, Teuerung, Pandemie) bei der Zielformulierung und den Indikatoren berücksichtigt?
- ◆ Ist aus den Wirkungsinformationen ersichtlich, ob und inwieweit damit das Regierungsübereinkommen und die darin vorgesehenen Zielsetzungen und Schwerpunkte umgesetzt werden können?
- ◆ Wie sind die Ziele, Maßnahmen und Indikatoren politisch zu beurteilen (auch hinsichtlich Relevanz)?
- ◆ Sind die angegebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Wirkungsziele geeignet und ausreichend?
- ◆ Werden mit den festgelegten Indikatoren die tatsächlich bei der Bevölkerung angestrebten Wirkungen gemessen (oder wird z. B. nur die Durchführung von Maßnahmen erfasst)?
- ◆ Sind die (Wirkungs-)Ziele und die angeführten Maßnahmen ausreichend konkret formuliert?
- ◆ Gibt es internationale Vergleichsmöglichkeiten (v. a. im Bereich der Indikatoren)?
- ◆ Wie ambitioniert sind die Zielsetzungen (z. B. im Vergleich zu den bereits erreichten Istwerten)?
- ◆ Sind die angegebenen Zielwerte realistisch?
- ◆ Gibt es bei den Querschnittsmaterien eine Koordination und inhaltliche Abstimmung (z. B. bei Kennzahlen)?
- ◆ Können mit den gesetzten Maßnahmen auch gleichzeitig unerwünschte Steuerungseffekte ausgelöst werden?
- ◆ Werden übergeordnete Vorgaben (z. B. Sustainable Development Goals - SDG 2030, Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan, Art. 15a B-VG Vereinbarungen mit den Ländern) ausreichend berücksichtigt?



14 Welche Informationen beinhaltet das Teilheft?

Die Teilhefte werden für jede UG zur Verfügung gestellt und sollen einen detaillierteren Einblick in das geplante Budget ermöglichen. Für jede UG sind im Überblick Informationen über die Kernaufgaben der Untergliederung und zum Personalplan sowie die im jeweiligen Finanzjahr angestrebten Projekte und Vorhaben enthalten. Die Voranschlagszahlen für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt nach ökonomischen Gesichtspunkten sollen den Überblick vervollständigen. Im Anhang sind die bereits im BVA dargestellten Angaben zur Wirkungsorientierung auf UG-Ebene nochmals angeführt.

Die Teilhefte geben jeweils auf den letzten Seiten einen Überblick über die gesamte Budgetstruktur der jeweiligen UG und weisen die für das jeweilige GB bzw. DB verantwortliche Organisationseinheit aus (Pkt. II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung).

II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
16.01	Öffentliche Abgaben	Leiter/in der Präsidialsektion
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
16.01.01	Bruttosteuern	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.02	Finanzausgleich Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung II/3
16.01.03	Sonstige Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.04	EU Abüberweisungen II	Leiter/in der Abteilung II/2
16.01.05	Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)	Leiter/in der Abteilung II/9
16.01.06	Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS	Leiter/in der Abteilung II/9

Quelle: BFG 2023, Teilheft UG 16-Öffentliche Abgaben, Budgetstruktur.

Das Budget der Untergliederung wird vollständig auf die GB der UG aufgeteilt, der BVA und das Teilheft enthalten dazu eine entsprechende Übersicht. Die Beträge der GB werden wiederum zur Gänze auf die DB verteilt. Zum besseren Verständnis der Budgetzahlen der einzelnen DB sind in den Teilheften (jeweils von den Ressorts bereitzustellende) **Erläuterungen** zum Ergebnis- und zum Finanzierungsvoranschlag vorgesehen.



In den Teilheften sind der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag bis auf die 1. Ebene der DB dargestellt, wobei die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) des BVA noch weiter nach Kontenkennziffern²⁴ aufgegliedert werden (19). Der BVA wird für statistische Auswertungszwecke und internationale Vergleiche nach einem in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herangezogenen Standard in staatliche Aufgabenbereiche (COFOG)²⁵ unterteilt. Für jede Voranschlagsstelle wird auch der entsprechende Aufgabenbereich²⁶ (AB) (20) angegeben.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 30.01.06 Lebenslanges Lernen
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2023	BVA 2022	Erfolg 2021
(19) <i>hievon finanzierungswirksam</i>		38,471.000	38,470.000	52,443.172,35
Betrieblicher Sachaufwand				
Materialaufwand	98 (20)	4.000	4.000	810,20
Mieten	98	6.000	6.000	90,00
Instandhaltung	98	69.000	70.000	254.534,00
Telekommunikation und Nachrichtenaufwand	98	20.000	19.000	13.759,31
Reisen	98	11.000	11.000	2.654,33
Aufwand für Werkleistungen	98	1,084.000	1,055.000	1,853.055,28
Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund	98	14.000	14.000	11.748,34
Transporte durch Dritte	98	10.000	11.000	3.796,45
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	98	80.000	80.000	67.790,54
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	98	38.000	33.000	78.038,40
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	98	380.000	1,006.000	401.210,06
Aufwand aus Währungsdifferenzen	98	3.000	4.000	1.026,06
Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen	98		597.000	
Energie	98	79.000	69.000	33.860,63
Übriger sonstiger betrieblicher Sachaufwand	98	298.000	336.000	366.323,37
Summe Betrieblicher Sachaufwand		1,716.000	2,309.000	2,687.486,91
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>1,636.000</i>	<i>1,632.000</i>	<i>2,619.691,36</i>

Quelle: BFG 2023, Teilheft UG 30-Bildung, DB 30.01.06-„Lebenslanges Lernen“, Ausschnitt Ergebnisvoranschlag.

Die Teilhefte geben darüber hinaus einen Überblick über die Aufteilung der Planstellen (21) der UG bis auf Ebene der DB (22).

²⁴ Die Ein- und Auszahlungen bzw. die Erträge und Aufwendungen werden in hoch aggregierten MVAG dargestellt. Die Geschäftsfälle selbst werden auf Konten laut Kontenplan verbucht. Als Zwischenstufe zwischen den detaillierten Konten und den hoch aggregierten MVAG wurden Kontenkennziffern eingeführt, die die Konten nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst darstellen.

²⁵ COFOG = Classification of the Functions of Government.

²⁶ Staatliche Aufgabenbereiche gemäß COFAG sind 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung, 17 Staatsschuldentransaktionen, 25 Verteidigung, 31 Polizei, 33 Gerichte, 34 Justizvollzug, 36 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, 42 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd, 45 Verkehr, 49 Wirtschaftliche Angelegenheiten, 56 Umweltschutz, 61 Wohnungswesen, 76 Gesundheitswesen, 82 Kultur, 84 Religiöse und andere Gemeinschaftsangelegenheiten, 86 Sport, 91 Elementar- und Primärbereich, 92 Sekundärbereich, 94 Tertiärbereich, 98 Bildungswesen, 99 Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung, 09 Soziale Sicherung;



**I.C Detailbudgets
Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle
Überblick Personal**

(22)

Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Jahr 2023		PLANSTELLEN für das Jahr 2022		PERSONALSTAND im Jahr 2022 (I.6.)		PERSONALSTAND im Jahr 2021 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP*)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Allgemeiner Verwaltungsdienst	264,400	96.678,000	347,400	126.567,000	378,200	136.419,700	388,300	140.456,025
Exekutivdienst	33,000	12.456,000	36,000	13.726,000	44,250	15.525,250	49,750	18.426,750
Summe	297,400	109.134,000	383,400	140.293,000	422,450	151.944,950	438,050	158.882,775

Quelle: BFG 2023, Teilheft UG 11-Inneres, DB 11.01.01-„Zentralstelle“, Überblick Personal.

In den Teilheften stellen die Angaben zur Wirkungsorientierung die jeweiligen Ziele und Maßnahmen auf DB-Ebene dar (23). In den letzten Budgets war dabei die Vorgangsweise der Ressorts uneinheitlich (teilweise wurden die auf UG-Ebene festgelegten Wirkungsziele und Maßnahmen nur wiederholt, teilweise eigene Ziele des DB angegeben; dementsprechend uneinheitlich war auch die Angabe, ob eine Maßnahme einen Beitrag zu einem Wirkungsziel der UG oder zu einem Ziel des DB leistet).

**I.C Detailbudgets
11.01.02 Sicherheitsakademie
Erläuterungen**

Globalbudget 11.01 Steuerung

**Detailbudget 11.01.02 Sicherheitsakademie
Haushaltsführende Stelle: Leiter der Sektion I**

Ziele

(23)

Ziel 1

Bedarfsermittlung und Transfersicherung von Bildungsmaßnahmen permanent auf aktuellste Anforderungen anpassen

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2023	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2023)
1	Höchst mögliche Kundenzufriedenheit bei E-Learning sicherstellen	Der Kundenzufriedenheitsindex hinsichtlich Beratung, Produktionsprozess, Team und Produkt mit der Erstellung von E-Learning-Contents liegt bei 1 (Schulnote).	1 (2021; Schulnote)
1	Höchst mögliche Zufriedenheit der Teilnehmenden mit der Praxistauglichkeit des Seminarprogramms der Sicherheitsakademie sicherstellen	Der Zufriedenheitsindex mit der Praxistauglichkeit aufgrund der Bewertung durch Teilnehmende am Seminarprogramm der Sicherheitsakademie liegt bei unter 1,5 (Schulnote).	1,5 (2021; Schulnote)

Quelle: BFG 2023 Teilheft UG 11-Inneres, DB 11.01.02-„Sicherheitsakademie“.



Im Teilheft werden **budgetierte Rücklagenentnahmen (24)** unter Punkt IV. Anmerkungen und Abkürzungen ausgewiesen und einer Voranschlagsstelle (DB) **(25)** zugeordnet.

IV. Anmerkungen und Abkürzungen

Anmerkungen		
(25)		(24)
VA-Stelle 30.01.10.00	Konto 6141788	Anmerkung Verwendung von Rücklagen iHv 2,160 Mio. EUR gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 in Verbindung mit BFRG 2023-2026
30.01.10.00	7271788	Verwendung von Rücklagen iHv 0,361 Mio. EUR gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 in Verbindung mit BFRG 2023-2026

Quelle: BFG 2023, Teilheft UG 30-Bildung, IV. Anmerkungen und Abkürzungen.

Weiters ist in den Teilheften eine Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung dargestellt. Diese **Mittelbindungen** schränken die Verfügungsmacht über Budgetmittel ein und können nur im Einvernehmen mit dem BMF und für einen spezifizierten Zweck aufgehoben werden. Werden die Mittelbindungen im Vollzug nicht aufgehoben, so können nicht verbrauchte Beträge auch nicht der Rücklage zugeführt werden.

Auf der letzten Seite des Teilhefts findet sich eine Übersicht zu Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von **besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz**. Diese sind aufgrund des budgetären Volumens oder der inhaltlichen Bedeutung besonders relevant und daher gesondert auszuweisen. Die Ausführungen der einzelnen Ressorts und Obersten Organe dazu waren zuletzt jedoch von unterschiedlicher Qualität und nicht in jedem Teilheft enthalten.

II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz (Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
10.01.01.00	7660015	Zuwendungen an politische Akademien	10,495	10,495
10.01.01.00	7660016	Zuwendungen an politische Parteien	33,822	33,822
10.01.03.00	7284004	Ressortübergreifende Informationstätigkeit	1,680	1,680
10.01.04.01	7340001	Pauschalabgeltung gemäß § 32 Abs. 5 BStatG	57,324	57,324
10.01.06.00		Integrationsangelegenheiten	107,753	107,753
10.01.07.00		Kultusamt	70,830	70,830

Quelle: BFG 2023, Teilheft UG 10-Bundeskanzleramt, II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz.



15 Welche Details finde ich im Verzeichnis der veranschlagten Konten (Details zu einzelnen Budgetpositionen)?

Für eine Detailanalyse kann das **Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK)** herangezogen werden.²⁷ Dieses Verzeichnis stellt den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag bis auf Kontenebene (tiefste Gliederung der Haushaltsverrechnung) und bis zur 2. Ebene der DB (unterste organisatorische Gliederung) dar und steht nur elektronisch (auch als csv-File) auf der Homepage des BMF zur Verfügung.

Aus dem VVK sind das jeweilige Konto **(26)** und der Aufgabenbereich (AB) **(27)** sowie die budgetierten Beträge ersichtlich. Die Unterteilung in standardisierte staatliche Aufgabenbereiche²⁸ dient statistischen Zwecken (insbesondere für internationale Vergleiche gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung). Für jede Voranschlagsstelle²⁹ werden ein oder mehrere Aufgabenbereiche angegeben.

(26) **(27)**

**I.a Verzeichnis der veranschlagten Konten des Ergebnisvoranschlags
Detailbudget 11.01.02 Sicherheitsakademie
(Beträge in Euro)**

Konto	BVA	BVA	Erfolg
Post UG AB Bezeichnung	2023	2022	2021
5650 959 31 Bereitschaftsentschädigungen			146,08
5650 969 31 Mehrleistungszulagen			60,66
5670 100 31 Belohnungen Z	160.000	160.000	75.960,00
5670 200 31 Geldaushilfen Z	1.000	1.000	675,00
5690 900 31 Sonstige Nebengebühren Z	2.114.000	1.795.000	1.978.795,27
5690 990 31 Erschwerniszulagen - Mig.			890.928,30
5690 991 31 Gefahrenzulagen - Mig.			1.087.866,97
5710 000 31 Freie Dienstverträge Z			300,00
5710 820 31 DGB/FB-Fonds (Fr. DV) Z			16,38
5710 830 31 DGB/Freie Dienstverträge Z			69,82
5710 870 31 DGB - Mitarbeitervorsorgek. (Fr. Dienstverträge) Z			6,44
5800 000 31 DGB - FB-Fonds/B Z	1.368.000	700.000	1.013.492,13
5810 000 31 DGB - Sonstige/B Z	1.193.000	910.000	1.075.711,50
5810 100 31 DGB - Sonstige/B (zw) Z			-0,63
5819 000 31 DGB aus Pensionen der Beamten (kalkuliert)	3.859.000	3.597.000	3.597.659,86
5820 000 31 DGB - FB-Fonds/VB Z	163.000	90.000	108.644,24
5830 000 31 DGB - Sonstige/VB Z	886.000	502.000	631.024,82
5840 000 31 DGB - Pensionskassen/B Z	271.000	180.000	219.837,02

Quelle: BFG 2023, UG 11-Inneres, Verzeichnis veranschlagter Konten, Ausschnitt Punkt I.a Verzeichnis der veranschlagten Konten des Ergebnisvoranschlags des DB 11.01.02-„Sicherheitsakademie“.

²⁷ Dieses ist nur im Internet auf der BMF Homepage (Detaildokumente zum jeweiligen Budget) abrufbar.

²⁸ Staatliche Aufgabenbereiche gemäß COFOG (Classification of the Functions of Government) sind beispielsweise 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung, 31 Polizei, 09 Soziale Sicherung, 82 Kultur.

²⁹ Eine detaillierte Erläuterung zum Begriff Voranschlagsstelle findet sich im Pkt. 7.



16 Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?

Der Budgetdienst bereitet für die Budgetberatungen folgende Unterlagen vor:

◆ Budgetanalyse

Die Budgetanalyse wird eine detaillierte Analyse des im BFRG-E 2024-2027 vorgesehenen Budgetpfades, des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags des BFG-E 2024 sowie der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung umfassen. Der Budgetdienst wird insbesondere auch auf die Auswirkungen der Teuerung und die veränderten volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, den bisherigen Budgetvollzug 2023, die aktuellen Budgetschwerpunkte der Bundesregierung sowie auf wesentliche budgetäre Herausforderungen (z. B. Gesundheit, Elementarpädagogik, Klimaschutz, Zinsanstieg) und die Nachhaltigkeit der Haushaltsentwicklung eingehen. Auch die erkennbaren (positiven und negativen) Budgetrisiken werden vom Budgetdienst angesprochen. Die Analyse wird weiters die Wirkungsorientierung einschließlich der Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern umfassen sowie spezielle Themenbereiche wie beispielsweise Rücklagen, die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften oder Personal- und Planstellenziele abdecken. Die Budgetanalyse soll jedenfalls zum Expert:innenhearing zur Verfügung stehen.

◆ Untergliederungsanalysen

Der Budgetdienst wird zu allen UG Einzelanalysen erstellen, die Voranschlagsbeträge in unterschiedlicher Darstellung (Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, organisatorische und ökonomische Gliederung) beinhalten sowie die wesentlichen Entwicklungen der jeweiligen UG umfassen. Die Untergliederungsanalysen werden auch die aktuellen materienspezifischen Problemstellungen und Maßnahmen beinhalten, die gesondert dargestellt und analysiert werden. Zur umfassenden Betrachtung werden weitere in den jeweiligen Untergliederung relevante Themen wie Ausgliederungen und Beteiligungen, Personalplan, Rücklagen und die Wirkungsorientierung angesprochen. Die UG Analysen können aufgrund des engen Zeitplans für die Budgetberatungen 2024 erst sehr kurzfristig vor den jeweiligen Ausschussterminen zur Verfügung gestellt werden.



◆ **Budgetvisualisierung**

Einen ersten, leicht fassbaren grafischen Überblick über die Budgetzahlen bietet die Budgetvisualisierung des Budgetdienstes. Der Budgetdienst beabsichtigt diese interaktive Visualisierung unter www.parlament.gv.at/budgetvisualisierung den Abgeordneten und Klubs möglichst schon zu Beginn der Budgetberatungen mit den neuen im BVA-E 2024 vorgesehenen Haushaltsansätzen zur Verfügung stellen.

◆ **Landkarten zu den Angaben in der Wirkungsorientierung**

Der Budgetdienst fasst die Wirkungsziele sowie Querschnittsthemen (Gleichstellung, Forschung, Klimaschutz, Sustainable Development Goals - SDGs) aus den Angaben zur Wirkungsorientierung der entsprechenden UG in übersichtlichen Landkarten zusammen, die eine rasche Orientierung ermöglichen.

◆ **Vorbereitungsveranstaltungen**

Der Budgetdienst führt in den Klubs Vorbereitungsveranstaltungen für die Budgetberatungen durch und bietet darüber hinaus bei Bedarf weiterführende Informationen an. Selbstverständlich stehen die Mitarbeiter:innen des Budgetdienstes auch während der Budgetzeit telefonisch für kürzere Fragestellungen zur Verfügung.

◆ **Budgetglossar**

Das [Budget-Glossar](#) des Budgetdienstes enthält zu allen für die Debatte des Bundeshaushalts wesentlichen Begriffen allgemein verständliche Erklärungen. Zu haushaltsrechtlichen Definitionen ist auf die maßgebliche Bestimmung im Bundeshaushaltsrecht verlinkt. Umfassend abgedeckt werden auch die Begriffe aus der Wirkungsorientierung, der Haushaltsverrechnung und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Das Glossar beinhaltet zudem Definitionen für die Indikatoren, die zur Beschreibung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder zur Bewertung der Einhaltung der Fiskalregeln auf nationaler und europäischer Ebene herangezogen werden.



17 Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt?

Für die Beurteilung des Entwurfs zum BFG 2024 und zum BFRG 2024-2027 sind zunächst eine Reihe von schon vorliegenden Gesetzesbeschlüssen bzw. Vorhaben relevant. Diese betreffen insbesondere die bereits beschlossenen temporären und strukturellen Krisenbewältigungsmaßnahmen sowie die weiteren diskretionären Maßnahmen mit erheblichen budgetären Auswirkungen. Der Budgetdienst hat in seiner [Analyse zum Österreichischen Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026](#) die wesentlichen seit 2021 beschlossenen Maßnahmen in einem Gesamtüberblick zusammengestellt:

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungsseitige Maßnahmen	19.465	20.706	8.529	6.620	6.517
Temporäre Maßnahmen zur Krisenbewältigung	15.748	13.848	2.009	293	40
Entlastungsmaßnahmen Teuerungs- und Energiekrise	5.519	11.963	1.663	170	10
Strategische Gasreserve	3.831	95	97	23	
Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise	6.398	1.791	248	100	30
Strukturelle Maßnahmen	2.060	3.993	4.832	5.489	6.019
Strukturelle Maßnahmen Teuerungs- und Energiekrise	150	156	170	175	178
Reformpakete (Grüne Transformation, Sicherheit, Pflege)	335	2.113	2.768	3.255	3.787
Grüne Transformation		863	1.297	1.383	1.404
Militärische Angelegenheiten		680	1.090	1.490	2.001
Pflegereform	335	570	382	382	382
Mehrausgaben Ökosoziale Steuerreform (v.a. regionaler Klimabonus)	1.465	1.455	1.425	1.525	1.525
Aussetzung Aliquotierung 2023/24 und Änderung Angl. Frauenpensionsalter			205	275	275
Pensionsanpassungsgesetze 2022 und 2023 (ohne Direktzahlung 2023)	110	210	205	200	195
Dienstrechtsnovelle: Attraktivierung öffentlicher Dienst		59	59	59	59
Weitere Maßnahmen	1.657	2.864	1.688	838	458
Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen	550	550	400	400	400
Investitionsprämie	550	1.580	650	380	
Kommunales Investitionsgesetz 2020 bzw. 2023 (inkl. Impfkampagne und Bedarfszuweisung Gemeinden)	234	549	500		
Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (Budgetbegleitgesetz 2023)		80	80		
Elementarpädagogik (Erhöhung zu 2022)		105	58	58	58
EuGH-Urteil Familienbeihilfe	323				
Einzahlungsseitige Maßnahmen	2.802	5.767	4.255	4.767	4.809
Temporäre Entlastungsmaßnahmen Teuerungs- und Energiekrise	1.280	2.547	-177	-35	
davon					
Senkung Energieabgaben bis Ende 2022 (inkl. Verlängerung gem. MRV 58/15)	600	970	-260	-35	
Teuerungsabsatzbetrag		750			
Strukturelle Entlastungsmaßnahmen Teuerungs- und Energiekrise		560	590	610	630
davon					
Senkung Lohnnebenkosten		500	530	550	570
Energiekrisenbeitrag (ohne Erhöhung gem. MRV 58/15 vom 10. Mai 2023)		-2.000			
Ökosoziale Steuerreform*	1.214	2.471	3.738	4.151	4.151
davon					
Entlastung Arbeitnehmer:innen (z.B. Senkung 2. und 3. Tarifstufe)	1.509	3.141	3.978	4.326	4.326
Entlastung Unternehmen (z.B. KöSt-Senkung, Öko-Investitionsfreibetrag)	175	300	1.130	1.510	1.510
CO ₂ -Bepreisung	(-500)	-1.000	-1.400	-1.700	-1.700
Weitere Maßnahmen	308	189	104	41	28
Abgabenänderungsgesetz 2022	133	84	69	76	83
Homeoffice-Paket	150	100	50		
Weitere steuerliche Maßnahmen	25	5	-15	-35	-55
Gesamtsumme	22.267	26.473	12.784	11.387	11.326

* Bei den Werten für die Ökosoziale Steuerreform sind Planwerte nur bis 2025 verfügbar, für 2026 wurden daher dieselben Werte wie für das Jahr 2025 verwendet. Den geplanten Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung für 2022 iHv 500 Mio. EUR stehen die Mindereinnahmen aufgrund der verschobenen Einführung gegenüber, die Teil der einzahlungsseitigen temporären Entlastungsmaßnahmen Teuerungs- und Energiekrise sind.

Quellen: Österreichische Stabilitätsprogramme 2022 und 2023, Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023, Gesetzesmaterialien, eigene Berechnungen.



Die Unterlagen und Analysen zu den in der Tabelle angeführten Maßnahmen können aufgrund ihrer budgetären Auswirkungen zur Vorbereitung der Budgetdebatte herangezogen werden.

Weiters stehen die nachfolgend aufgelisteten Vorlagen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den Budgetvorlagen. Es liegen dazu auch Analysen des Budgetdienstes vor (Überschriften sind jeweils verlinkt):

♦ **[Budgetvollzug Jänner bis Juli 2023](#)**

Die Berichte zu den Monatserfolgen Jänner bis Juli 2023 ermöglichen einen ersten Blick auf den Budgetvollzug im Jahr 2023, der von einem geänderten makroökonomischen Umfeld mit einem sich deutlich abschwächenden Wirtschaftswachstum, einer hohen Inflationsrate und stark steigenden Zinsen geprägt ist. In der Analyse wird auch auf den Umsetzungsstand des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans eingegangen. Zwischenzeitlich wurde vom BMF bereits der Monatserfolg August vorgelegt. Dieser wird in der allgemeinen Budgetanalyse für den BVA-E 2024 des Budgetdienstes mitbehandelt.

♦ **[Novelle des Bundesfinanzgesetzes 2023 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2023-2026](#)**

Mit der Novelle zum BFRG 2023-2026 und zum BFG 2023 wurden mit einer Überschreitungsermächtigung für die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz sowie einer entsprechenden Anhebung der BFRG-Obergrenzen Mehrauszahlungen von bis zu 140,5 Mio. EUR für das Anti-Teuerungspakt für Familien sowie eine im Jänner 2023 beschlossene Aufstockung des Wohnschirms ermöglicht. Eine zweite Überschreitungsermächtigung betrifft den Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit, in dem die Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit der Aufnahme und Tilgung kurz- und langfristiger Finanzschulden erfasst werden. Aufgrund kürzerer Laufzeiten bei den kurzfristigen, unterjährig getilgten Schuldaufnahmen erhöht sich das Volumen der Aus- und Einzahlungen aus kurzfristigen Verpflichtungen. Die vorgesehene Überschreitungsermächtigung ermöglicht Mehrauszahlungen iHv bis zu 45 Mrd. EUR für unterjährige Tilgungen, denen entsprechende Mehreinzahlungen aus Schuldaufnahmen gegenüberstehen.



- ◆ **Analyse zum Bundesfinanzgesetz 2023 und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026**

Die Haushaltsplanung für die Jahre 2023 bis 2026 spiegelt vor allem die Auswirkungen der hohen Inflationsraten, der beschlossenen Maßnahmen zur Teuerungsentlastung und zur Bewältigung der Energiekrise sowie die Folgen ansteigender Zinsen wider. Es waren aber auch einige strukturell wirksame Maßnahmen und neue Schwerpunkte mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen vorgesehen. Die Bedeutung der COVID-19-Hilfszahlungen nahm hingegen weiter ab. Der BVA-E 2023 sah Auszahlungen iHv 115,1 Mrd. EUR und Einzahlungen iHv 98,1 Mrd. EUR vor. Daraus soll sich im Jahr 2023 ein negativer Nettofinanzierungssaldo iHv -17,0 Mrd. EUR ergeben. Um auf die hohe Unsicherheit bei der Budgetierung rasch mit entsprechenden Maßnahmen reagieren zu können, sah der Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023 umfangreiche Ermächtigungen iHv rd. 9,0 Mrd. EUR (für Stromkostenzuschuss, Kompensation energieintensiver Unternehmen, Gasversorgung, COVID-19-Hilfszahlungen) vor.

- ◆ **Nationales Reformprogramm 2023 und Länderspezifische Empfehlungen der Europäischen Kommission**

Das Nationale Reformprogramm 2023 wurde im Rahmen des Europäischen Semesters an die Europäische Kommission (EK) übermittelt. Die Analyse des Budgetdienstes gibt einen Gesamtüberblick über das Nationale Reformprogramm 2023 und den Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen der EU sowie des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans. Mitumfasst sind auch der Länderbericht der Europäischen Kommission für Österreich sowie der Monitoringbericht zur Erreichung der SDGs.

- ◆ **Bundesrechnungsabschluss 2022**

Der Bundesrechnungsabschluss 2022 mit der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung des Bundes wurde dem Nationalrat vom Rechnungshof am 30. Juni 2023 vorgelegt. Er erläutert den jährlichen Budgetvollzug, insbesondere auch bedeutende Abweichungen gegenüber dem Bundesvoranschlag und ist somit eine wesentliche Grundlage für die Ausübung der Kontrollrechte des Nationalrates. Die Analyse des Budgetdienstes umfasst die wesentlichen Ursachen der Voranschlagsabweichungen und hebt Empfehlungen des Rechnungshofs hervor, die für die Budgetierung besondere Relevanz haben.



♦ Progressionsabgeltungsgesetz 2024

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023 wurde die Abgeltung der steuerlichen Mehrbelastung durch die kalte Progression beschlossen. Die wesentlichen Tarifelemente und Absetzbeträge werden damit automatisch im Ausmaß von zwei Drittel (2,47 Mrd. EUR) der Inflationsrate angepasst. Das letzte Drittel (1,18 Mrd. EUR) wird mittels diskretionärer Maßnahmen ausgeglichen, wofür die Regierungsvorlage zum [Progressionsabgeltungsgesetz 2024 – PrAG 2024](#) (2217 d.B.) vorliegt.

18 Wie kann ich die Informationsflut effizient bewältigen?

Die Unterlagen zum BFG, zum BFRG sowie zu den Budgetbegleitgesetzen umfassen tausende Seiten. Es ist daher notwendig, beim Studium der Unterlagen je nach Interessens- und Themenschwerpunkten Prioritäten zu setzen. Dabei ist bedeutsam, ob das **Gesamtbudget** oder ein **einzelner Fachbereich** betrachtet werden soll. Weiters sind die einzelnen Phasen der Budgetdebatte relevant, für die entweder ein rascher Überblick gewonnen werden muss oder bereits eine vertiefte Befassung erforderlich ist. Während die diskretionären Maßnahmen zur Krisenbewältigung nahezu für alle Budgetbereiche relevant sind, sind zur effizienten Bewältigung der mit dem Budget verbundenen Informationsflut grundsätzlich zwei Zielgruppen zu unterscheiden:

- ♦ Eine Betrachtung des **Gesamtbudgets** erfolgt üblicherweise insbesondere durch die Budgetsprecher:innen und sonstigen Mitglieder des Budgetausschusses sowie durch die für den Budgetausschuss zuständigen Klubreferent:innen.
- ♦ Eine Betrachtung einzelner **Fachbereiche** aus den Budgetunterlagen erfolgt gewöhnlich durch die Bereichssprecher:innen und Mitglieder der Fachausschüsse sowie durch die für die Fachausschüsse zuständigen Klubreferent:innen.



18.1 Betrachtung des Gesamtbudgets

Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

- ◆ Regierungsprogramm
- ◆ Aktuelle Budgetdienstanalysen (z. B. Budgetvollzug Jänner bis Juli 2023, Analyse des Bundesfinanzgesetzes 2023 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2023-2026 inklusive der Novelle, Analyse zum Bundesrechnungsabschluss 2022)
- ◆ Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026, Nationales Reformprogramm 2023 inklusive Länderspezifischer Empfehlungen sowie die diesbezüglichen Budgetdienstanalysen
- ◆ Ministerratsvorträge und WFA der Begutachtungsentwürfe zu Budgetbegleitgesetzen (sofern ein Begutachtungsverfahren stattfindet)
- ◆ Fiskalrat: Empfehlungen des Fiskalrates zur Budgetpolitik 2023, Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2022-2027
- ◆ Produktivitätsrat: Produktivitätsbericht 2023
- ◆ Bundesrechnungsabschluss 2022 (Kurzfassung) und themenbezogene Berichte des Rechnungshofes (Übersicht im BRA 2022)

Erste Lesung

- ◆ Budgetrede
- ◆ Budgetbericht zum BFG-E 2024 und Strategiebericht zum BFRG-E 2024 2027

Ausschussberatungen

- ◆ BFRG-E 2024-2027, BFG-E 2024, ausgewählte Anlagen und Teilhefte
- ◆ Budgetbegleitgesetze
- ◆ Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024
- ◆ Budgeteckwerte (analytischer Teil und ausgewählte Tabellen)
- ◆ Bericht über Ausgliederungen und Beteiligungen bzw. ausgewählte Budgetbeilagen
- ◆ Budgetanalysen des Budgetdienstes und anderer Institutionen (AK, WKÖ)
- ◆ Allfällige Stellungnahmen des Fiskalrates und der Wirtschaftsforschungsinstitute



- ◆ Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes

Zweite und dritte Lesung

- ◆ Allfällige Abänderungsanträge

18.2 Betrachtung eines Fachbereichs

Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

- ◆ Regierungsprogramm (jeweiliger Fachbereich)
- ◆ Fachbezogene nationale und internationale Strategien und Programme wie z. B. FTI-Strategie, #mission2030, Nationaler Energie- und Klimaplan, nationale Aktionspläne (z. B. Gleichstellung, Behinderung, Integration)
- ◆ Begutachtungsentwürfe und Stellungnahmen zu den fachbezogenen Budgetbegleitgesetzen (sofern ein Begutachtungsverfahren stattfindet)
- ◆ Nationales Reformprogramm 2023, Aufbau- und Resilienzplan (ARP)

Erste Lesung

- ◆ Budgetrede und Budgetbericht 2024 (budgetpolitische Schwerpunkte)
- ◆ Strategiebericht zum BFRG-E 2024-2027 (jeweilige UG)

Ausschussberatungen

- ◆ Teilheft der jeweiligen UG, Verzeichnis veranschlagter Konten der UG (für Detailfragen)
- ◆ Ausgewählte Budgetbeilagen (z. B. F&E Beilage, Beilagen zu Umweltschutz und Klima, Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit)
- ◆ Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes
- ◆ Relevante Themenkapitel der Budgetanalyse des Budgetdienstes und anderer Institutionen (AK, WKÖ)

Zweite und dritte Lesung

- ◆ Allfällige Abänderungsanträge



19 Rascher Überblick durch Budgetvisualisierung

Durch die grafische Aufbereitung der wesentlichen Budgetzahlen ermöglicht der Budgetdienst einen leicht fassbaren Überblick über die Budgetentwicklung. Diese interaktive Visualisierung unter www.parlament.gv.at/budgetvisualisierung wird den Abgeordneten und den Klubs schon zu Beginn der Budgetberatungen mit den neuen Budgetzahlen aus dem BVA-E 2024 zur Verfügung stehen.

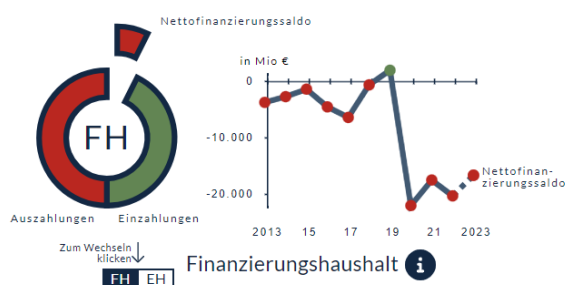
Die grafischen Darstellungen sollen Sachverhalte oder Relationen von Budgetzuteilungen leicht zugänglich machen. Das Tool bezieht durch die interaktive dynamische Gestaltung die Nutzer:innen verstärkt mit ein. Durch Klicken oder Mausbewegungen können eine Vielzahl an Finanzinformationen des Bundes individuell abgefragt und optisch aufbereitet werden. Es bietet dazu sowohl Übersichtsinformationen auf Ressortebene als auch sehr spezifische Detailinformationen auf tieferen Budgetebenen (z. B. in der Untergliederung Justiz bis zu den Detailbudgets für die einzelnen Justizanstalten). Der mögliche Betrachtungszeitraum erstreckt sich dabei über sechs Jahre und umfasst sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzierungshaushalt in organisatorischer und ökonomischer Gliederung.

Das österreichische Bundesbudget

Budgetvisualisierung | Budgetdienst des Parlaments

Bundesvoranschlag 2023

Beschluss des Nationalrates >



Häufig verwendete Ansichten

Bundesvoranschlag für den Bereich Arbeitsmarkt	🔍
Bundesvoranschlag für die Verbrauchs- und Verkehrsteuern	🔍
Aktuelle Einzahlungen aus der Körperschaftssteuer	🔍
Zinsaufwand im Zeitverlauf	🔍
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden im Zeitverlauf	🔍
Bundesvoranschlag der Justizanstalten	🔍
Voranschlagsabweichung Klima, Energie- und Umweltpolitik	🔍
Ausgaben-, Einnahmen sowie Steuer- und Abgabenquote	🔍

Quelle: www.parlament.gv.at/budgetvisualisierung.

Die interaktiven Grafiken bieten den Nutzer:innen die Möglichkeit, die für sie relevanten Voranschlagsbeträge, die Abweichungen im Budgetvollzug sowie die Ergebnisse der Vorjahre abzurufen und übersichtlich gegenüberzustellen. Dies ist beispielsweise auch für einzelne Steuern möglich. Tabellen weisen die dazugehörigen



Zahlenwerte aus. Ferner kann der bisherige Gebarungsvollzug im laufenden Finanzjahr im Detail grafisch aufbereitet werden, sodass daraus ersichtlich ist inwieweit das Jahresbudget in den einzelnen Untergliederungen bereits ausgeschöpft wurde.

Zusätzlich kann die Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen zur gesamtsstaatlichen Haushaltsentwicklung und einiger wichtiger makroökonomischer Zeitreihen seit 1995 abgerufen werden. Eine weitere Darstellung gibt einen Überblick über die komplexe Organisation des Bundesvoranschlags und ermöglicht finanzielle Informationen zu den einzelnen Gliederungselementen.

20 Anhand welcher wesentlichen Fragestellungen kann das Budget effektiv analysiert werden?

Der Budgetdienst hat sechs wesentliche Fragestellungen herausgearbeitet, die einer:inem Abgeordneten die Analyse des Budgets erleichtern und anhand derer sie:er die Budgetdebatte aufbereiten kann:

1. Wie stellt sich die Situation im jeweiligen Politikbereich grundsätzlich dar?

- ◆ Wie ist die aktuelle nationale Situation des Politikbereichs und wie stellt sie sich im internationalen Vergleich dar?
- ◆ Gibt es für diesen Politikbereich eine Strategie der Bundesregierung? Was beinhaltet das Regierungsprogramm dazu?
- ◆ Wie ist der Politikbereich von den aktuellen Krisensituationen (Teuerung, Energiekrise, steigende Zinsen, Flüchtlinge etc.) betroffen, welche Maßnahmenpakete wurden bisher vorgelegt und wie wurden diese von den Empfänger:innen angenommen? Sind diese entsprechend budgetiert?

2. Welche Wirkungen und Ziele wurden geplant/erreicht?

- ◆ Was will die Bundesregierung oder das jeweilige Regierungsmitglied im Politikbereich laut Budgetbericht/Strategiebericht erreichen bzw. was wurde bereits erreicht?



- ◆ Wie sieht die politische Bewertung der angestrebten Wirkungen/Zielsetzungen aus? Wurden die derzeitigen Herausforderungen bei der Zielformulierung und den Messkennzahlen entsprechend berücksichtigt?
- ◆ Ist eine klare Ableitung der in der Wirkungsorientierung angestrebten Wirkungen und Ziele aus dem Regierungsprogramm, vorliegenden nationalen Strategien oder internationalen Vorgaben (z. B. der EU) möglich?
- ◆ Welchen (direkten) Einfluss hat die:der Minister:in auf die Zielerreichung?
- ◆ Werden die richtigen Indikatoren zur Messung der Zielerreichung herangezogen? Wie ist das Ambitionsniveau der angestrebten Kennzahlenwerte zu bewerten?

3. Welche Maßnahmen sind geplant/erreicht worden?

- ◆ Welche konkreten Maßnahmen sind geplant und stehen dafür ausreichend Budgetmittel zur Verfügung? Welche Maßnahmen beziehen sich speziell auf die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen und sind diese wirksam?
- ◆ Können mit den geplanten Maßnahmen die jeweiligen Wirkungsziele erreicht werden?
- ◆ Sind die Maßnahmen spezifisch genug und in ihrer Wirkung messbar?
- ◆ Ist die Rolle des jeweiligen Ressorts bei der Umsetzung klar?
- ◆ Können bei der Umsetzung der Maßnahmen unerwünschte (Steuerungs-)Effekte ausgelöst werden (z. B. in Hinblick auf Verteilungswirkungen, Standortqualität, Wettbewerbsfähigkeit oder Klimaschutz)?

4. Welche Ressourcen stehen zur Verfügung?

- ◆ Welche Mittel (Auszahlungen/Einzahlungen) wurden für einen bestimmten Fachbereich budgetiert und wie entwickeln sich diese im Vorjahresvergleich?
- ◆ Sind Veränderungen des Budgets im Vergleich zum Vorjahr plausibel bzw. gerechtfertigt?
- ◆ Gibt es erhebliche (strukturelle) Über- oder Unterbudgetierungen?



- ◆ Wurden die aktuellen Maßnahmenpakete und Schwerpunktsetzungen entsprechend budgetiert und auch im gesamten Bundesfinanzrahmen berücksichtigt bzw. wie wird für deren Finanzierung vorgesorgt?
- ◆ Sind für einen bestimmten Aufgabenbereich Rücklagen vorhanden und sind diese bereits verplant/budgetiert oder können diese mit Zustimmung des BMF frei eingesetzt werden?
- ◆ Sind die für den Bereich geplanten Investitionen gerechtfertigt und ausreichend?
- ◆ Welche Personalressourcen werden mit dem Budget und dem Finanzrahmen zur Verfügung gestellt und sind diese ausreichend?
- ◆ Wurden staatliche Aufgaben in Beteiligungen ausgelagert und erfolgt dies effektiv und effizient?

5. Welche zusätzlichen Informationen gibt es hinsichtlich der Effektivität und Effizienz eines Bereichs?

- ◆ Gibt es Rechnungshofberichte zum Fachbereich, welche Empfehlungen sind darin enthalten (z. B. Maßnahmen bei Gewalt- und Opferschutz für Frauen, Bundessportförderung, COVID-19-Tests) und wurden diese bereits umgesetzt?
- ◆ Gibt es Studien zum Themenbereich (z. B. Budgetdienst, Fiskalrat, WIFO, IHS) und werden darin Weiterentwicklungspotenziale identifiziert? Kann aus dem Budget und den Begleitunterlagen abgeleitet werden, ob diese umgesetzt oder realisiert werden?
- ◆ Ist das Parlament ausreichend in die wesentlichen Entscheidungen des Politikbereichs eingebunden bzw. darüber informiert und welche wichtigen Entscheidungen können von der Regierung bzw. der Verwaltung alleine getroffen werden?

6. Welche Schlussfolgerungen und Empfehlungen lassen sich dazu ableiten?



21 Wichtige Begriffe und häufig gestellte Fragen zum Budget

In diesem abschließenden Abschnitt werden einige wichtige Begriffe erörtert und Fragen behandelt oder nochmals zusammengefasst, die sich regelmäßig im Zusammenhang mit den Budgetberatungen stellen und daher von generellem Interesse sind.

21.1 Unterschied zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt

Für die Unterschiede zwischen den Werten des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes sind im Wesentlichen vier Ursachen ausschlaggebend:

- ♦ **Periodenabgrenzungen:** Der Ergebnishaushalt enthält Aufwendungen und Erträge, welche bereits in früheren oder erst in späteren Berichtsperioden zu Zahlungen führen. Der Finanzierungshaushalt enthält Aus- und Einzahlungen, deren korrespondierende finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge bereits in vorhergehenden Berichtsperioden angefallen sind oder erst in späteren Berichtsperioden anfallen werden.
- ♦ **Nicht finanzierungswirksame Gebarungen:** Der Ergebnishaushalt enthält nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge (wie beispielsweise Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten, Wertberichtigungen von Forderungen), die im Finanzierungshaushalt keine Entsprechung finden.
- ♦ **Investitionen:** Aus- und Einzahlungen in Zusammenhang mit Investitionen betreffen hingegen nur den Finanzierungshaushalt und finden keinen Niederschlag im Ergebnishaushalt. Im Ergebnishaushalt scheinen hingegen, verteilt über die Nutzungsdauer der Investition, die entsprechenden Abschreibungen auf.
- ♦ **Darlehen und Vorschüsse:** Aus- und Einzahlungen aus Darlehen und Vorschüssen betreffen nur den Finanzierungsvoranschlag und finden keinen Niederschlag im Ergebnisvoranschlag.



21.2 Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes

Bei der Bindungswirkung (Verbindlichkeit in sachlicher, betraglicher und zeitlicher Hinsicht), die das Bundesfinanzgesetz für die Verwaltung im Vollzug entfaltet, werden je nach Tiefe der Gliederung der Budgetstruktur zwei Arten unterschieden:

- ♦ **Gesetzliche Bindungswirkung** für die vom Gesetzesbeschluss (BFG) umfassten normativen Teile (bis zur Ebene der GB).
- ♦ **Verwaltungsinterne Bindungswirkung** für die veranschlagten und in den Budgetunterlagen dargestellten Gliederungsebenen, die aber gesetzlich nicht mehr beschlossen werden (ab der Ebene der DB). Sie haben nur verwaltungsinterne Bindungswirkung und können ohne bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung von den zuständigen Verwaltungsorganen innerhalb der durch das BFG vorgegebenen Grenzen verändert bzw. umgeschichtet werden.

Das BFRG bzw. das BFG entfalten Bindungswirkungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Budgetgliederung	Bindungswirkung auf	Form der Bindungswirkung
Bund	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Globalbudget	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Detailbudget 1. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern
Detailbudget 2. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern

Quelle: BHG 2013.

21.3 Fixe und variable Auszahlungsbereiche

Die Obergrenzen von Auszahlungen können sich auf fix begrenzte Auszahlungen oder auf variable Obergrenzen beziehen. Während fixe Auszahlungen eine betraglich genau fixierte Deckelung der Auszahlungen vorsehen, kann die Obergrenze variabler Auszahlungen schwanken und wird aufgrund geeigneter, vom BMF durch Verordnungen



festgelegter Parameter errechnet. Sie sind insbesondere dann vorgesehen, wenn die Auszahlungen eines Budgetbereichs eine besondere Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen aufweisen (z. B. Arbeitslosenversicherung) oder wenn die Abhängigkeit der Auszahlungen von einem bestimmten Abgabenaufkommen eine fixe Vorausplanung unmöglich macht (z. B. Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung). Dies betrifft auch Auszahlungen, die von der EU refundiert werden. Variable Werte sind als solche zu kennzeichnen und als geschätzter Wert auszuweisen. Die konkrete Berechnung der tatsächlichen Auszahlungsobergrenze erfolgt im Rahmen des Budgetvollzugs durch Anwendung der jeweils maßgeblichen Parameter.

21.4 Ermächtigungen und Überschreitungsermächtigungen

In den Artikeln des BFG sind konkrete Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen zu Kreditoperationen, zur Übernahme von Haftungen, zur Verfügung über Bundesvermögen sowie zur Erteilung der Zustimmung zu Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen in Verbindung mit einer Bedeckung über Kreditoperationen enthalten, denen für die Budgetsteuerung besondere Bedeutung zukommt. Die Ermächtigungen ermöglichen es dem BMF, in konkret definierten Bereichen Überschreitungen der budgetierten Auszahlungen zu genehmigen. Dabei ist keine erneute Befassung des Parlaments notwendig. Da die Überschreitungsermächtigungen nicht in den budgetierten Auszahlungen enthalten sind, erhöht deren Inanspruchnahme die Gesamtauszahlungen bzw. verschlechtert damit das veranschlagte Defizit entsprechend. Im Gegensatz dazu sind die Überschreitungsermächtigungen in den Auszahlungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmens enthalten, weil die Auszahlungen aus dem BVA innerhalb der Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens bleiben müssen (Ausnahme: Rücklagenentnahmen).

Wie in den Vorjahren waren auch im Budget 2023 bedeutende Überschreitungsermächtigungen iHv insgesamt 9,0 Mrd. EUR für den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, welche insbesondere für den Stromkostenzuschuss (3,0 Mrd. EUR), für Maßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung (2,5 Mrd. EUR), für Zuschüsse an energieintensive Unternehmen (1,0 Mrd. EUR) sowie für nicht budgetierte COVID-19-Hilfszahlungen (2,5 Mrd. EUR) vorgesehen waren. Mit der Novelle des BFG 2023 wurden durch eine zusätzliche Überschreitungsermächtigung für die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz Mehrauszahlungen von bis zu 140,5 Mio. EUR für das Anti-Teuerungspakt für Familien sowie eine Aufstockung des Wohnschirms ermöglicht.



Eine zweite Überschreitungsermächtigung betrifft den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit für Mehrauszahlungen bis zu 45 Mrd. EUR für unterjährige Tilgungen, denen entsprechende Mehreinzahlungen aus kurzfristigen Schuldenaufnahmen gegenüberstehen.

21.5 Rücklagen

Rücklagen stellen nicht in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen dar und werden zunächst nicht finanziert (sie verschlechtern daher nicht das Ergebnis, ihnen steht jedoch in der Bilanz des Bundes auch kein Wert gegenüber). Werden die Rücklagen in Anspruch genommen, sind diese zu finanzieren und erhöhen bei Entnahme daher auch das Budgetdefizit. Die Verwendung einer Rücklage bedarf der Zustimmung des BMF („Rücklagenentnahme im Vollzug“), außer die Rücklagenentnahme ist bereits im Budget vorgesehen („budgetierte Rücklagenentnahme“). Der Stand der Rücklagen belief sich laut Bundesrechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 auf 21,24 Mrd. EUR und war damit um 1,33 Mrd. EUR höher als zum Ende des Jahres 2021.

Budgetierte Rücklagenentnahmen stehen den Ressorts aufgrund des Budgetbeschlusses im jeweiligen Finanzjahr jedenfalls zur Verfügung. Darüber hinaus können Rücklagen im Rahmen des Budgetvollzugs nur mit Zustimmung der:des Bundesminister:in für Finanzen entnommen werden. Die:Der Bundesminister:in für Finanzen erteilt eine solche Zustimmung nur nach Maßgabe der Einhaltung der Ziele der Haushaltsführung, insbesondere der vorgesehenen Defizitziele. Der Nationalrat wird im Bericht des BMF über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) quartalsweise über die erfolgten Rücklagenentnahmen informiert.

Im Teilheft sind budgetierte Rücklagen unter dem Punkt IV. Anmerkungen und Abkürzungen ausgewiesen und werden einer Voranschlagsstelle (DB) zugeordnet. Nachstehender Ausschnitt ist dem Teilheft der UG 40-Wirtschaft aus dem Jahr 2023 entnommen:



IV. Anmerkungen und Abkürzungen

Anmerkungen

VA-Stelle	Konto	Anmerkung
40.04.02.00	0635401	2023 0,001 Millionen Euro Auszahlungen nach Maßgabe zweckgebundener Einzahlungen bei Budgetposition 40040200-8299.200
40.04.02.00	6140201	2023 0,001 Millionen Euro Auszahlungen nach Maßgabe zweckgebundener Einzahlungen bei den Budgetpositionen 40040200-8630.104 und 40040200-8680.004
40.04.02.00	0632401	2023 0,001 Millionen Euro Auszahlungen nach Maßgabe zweckgebundener Einzahlungen bei den Budgetpositionen 40040200-8630.104 und 40040200-8680.004
40.02.01.00	7323788	2023 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 2,500 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2023-2026
40.02.01.00	7412788	2023 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 2,250 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2023-2026
40.02.01.00	7419788	2023 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,250 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2023-2026
40.02.01.00	7280810	2023 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,615 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2023-2026
40.02.01.00	7412025	2023 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,400 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2023-2026
40.02.01.00	7417003	2023 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,035 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2023-2026
40.02.01.00	7270111	2023 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,190 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2023-2026

Quelle: BFG 2023, Teilheft UG 40-Wirtschaft, IV. Anmerkungen und Abkürzungen.

21.6 Mittelverwendungsbindungen

Die:Der Bundesminister:in für Finanzen kann mit Zustimmung der Bundesregierung oder aufgrund einer finanzgesetzlichen Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im BVA vorgesehenen Mittel binden. Diese Mittelverwendungsbindungen schränken die Verfügungsmacht des Ressorts über Budgetmittel ein. Die Bindungen können bereits im Rahmen der Veranschlagung oder im Vollzug verhängt werden.

Gebundene Budgetmittel können von den Ressorts nur mit Zustimmung des BMF für einen spezifischen Zweck in Anspruch genommen werden. Bindungen werden grundsätzlich zwischen dem BMF und dem haushaltsleitenden Organ (HHLO) vereinbart und führen – falls kein Einvernehmen über die Aufhebung zustande kommt – de facto zu einer Budgetkürzung, da die nicht verbrauchten Beträge keiner Rücklage zugeführt werden können.



21.7 Vorbelastungen (Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre)

Vorbelastungen sind Verpflichtungen, die in zumindest einem künftigen Finanzjahr zu Auszahlungen des Bundes führen werden. Das zuständige haushaltsleitende Organ hat dafür im Regelfall das Einvernehmen mit der:dem Bundesminister:in für Finanzen herzustellen.³⁰ Dem Budgetausschuss des Nationalrates wird quartalsweise über die eingegangenen Vorbelastungen berichtet, denen das BMF zugestimmt hat. Dies allerdings nur dann, wenn die Summe der Vorbelastungen den Wert der Obergrenze der Auszahlungen des GB (gemäß dem geltenden BFG zum Zeitpunkt der Zustimmung) erreicht.

Laut Bundesrechnungsabschluss 2022 betrugen die genehmigten Verpflichtungen aus dem Finanzjahr 2022 zulasten künftiger Finanzjahre per Ende Dezember insgesamt 137,52 Mrd. EUR. Dieser Betrag enthält insbesondere die künftigen Zinszahlungen des Bundes für Finanzschulden iHv 53,13 Mrd. EUR und die Annuitäten aufgrund der Zuschussverträge mit der ÖBB-Infrastruktur AG iHv 20,01 Mrd. EUR.

21.8 Gestaltbare Mittelverwendungen (Ermessensausgaben)

Seit der Haushaltsrechtsreform 2013 wird der Begriff „Ermessensausgaben“ im BHG nicht mehr verwendet³¹. Es bestehen jedoch weiterhin verschiedene Verpflichtungen der haushaltsleitenden Organe, bestimmte Mittelverwendungen (z. B. gesetzliche Verpflichtungen, die zweckgebundene Gebarung oder die EU-Gebarung) auf gesonderten Konten auszuweisen. Diese Konten sind in den Teilheften jeweils entsprechend gekennzeichnet (Übersichten II.B bis II.D). Die sonstigen Mittelverwendungen sind grundsätzlich gestaltbar, wobei dieser Begriff zumeist nur dann herangezogen wird, wenn das BMF Konsolidierungsbestrebungen umsetzen will.

³⁰ Ausgenommen sind Vorbelastungen aus einer gesetzlichen Verpflichtung, aus einem Dauerschuldverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Personalaufwand.

³¹ Davor waren aus der finanzwirtschaftlichen Gliederung einerseits die Ermessensausgaben und andererseits die gesetzlichen Verpflichtungen ableitbar.



21.9 Investitionen

Die Investitionen werden im Finanzierungsvoranschlag als „Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit“ ersichtlich (im Teilheft auch Übersicht I.C Detailbudgets – Investitionsveranschlagung).

I.C Detailbudgets Untergliederung 12 Äußeres Investitionsveranschlagung (Beträge in Millionen Euro)

Investitionsveranschlagung	BVA 2023	BVA 2022	Erfolg 2021
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen	0,148	0,171	0,134
Einzahlungen aus dem Abgang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	0,096	0,089	0,074
Einzahlungen aus dem Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,052	0,082	0,059
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,148	0,171	0,134
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen	18,063	8,961	5,772
Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	0,001		
Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten	9,003	3,000	1,858
Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	0,849	0,971	0,350
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8,210	4,990	3,565
Auszahlungen aus dem Zugang von immateriellen Vermögensgegenständen	0,001		
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	18,064	8,961	5,772

Quelle: BFG 2023, Teilheft UG 12-Äußeres, I.C Detailbudgets – Investitionsveranschlagung.

Im Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK) werden die in der vorhergehenden Abbildung angeführten Investitionen auf Kontenebene bis auf Ebene der Detailbudgets aufgegliedert. Daraus lassen sich entsprechend detailliertere Informationen ablesen.

I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags Detailbudget 12.01.01 Zentralstelle (Beträge in Euro)

Konto			Bezeichnung	BVA 2023	BVA 2022	Erfolg 2021
Post	Ugl	AB				
0401	000	16	Personenkraftwagen	8.000	8.000	
0420	000	16	Sonst. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.000	12.000	37.411,11

Quelle: BFG 2023, UG 12-Äußeres, Verzeichnis der veranschlagten Konten, I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags, DB 12.01.02-„Vertretungsbehörden“.



21.10 Repräsentationsaufwendungen eines Ressorts

Die Repräsentationsaufwendungen (28) sind Teil des betrieblichen Sachaufwands. Die Angaben dazu finden sich, sofern sie entsprechend budgetiert wurden, im VVK.

I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags
Detailbudget 10.01.02 Zentralstelle
(Beträge in Euro)

Konto			Bezeichnung	BVA 2023	BVA 2022	Erfolg 2021
	Post	Ugl AB				
(28)	7232	982 16	Sonstige Repräsentationsausgaben - HBK			6.505,62
	7232	987 16	FBM Reisen			1.430,60
	7232	988 16	Veranstaltungen FBM			126.430,77
	7232	996 16	FBM f. EU Reisen			101.491,85
	7232	997 16	Veranstaltungen FBM f. EU			339.841,73
	7232	998 16	Sonstige Repräsentationsausgaben FBM f. EU			1.872,21
	7241	000 16	Verpflegungskosten für Zivildienstleistende			1.659,20
	7247	900 16	Entgelt Ausbildungsdienst (AD) Z	15.000	15.000	1.029,45

Quelle: BFG 2023, UG 10-Bundeskanzleramt, Verzeichnis der veranschlagten Konten, I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags, DB 10.01.02-„Zentralstelle“.

21.11 Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen

Das Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK) zeigt die Auszahlungen/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Erträge zwar bis zu der 2. Ebene der Detailbudgets, der Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen lässt sich daraus jedoch nicht direkt ablesen. Zumeist werden diese Leistungen auf dem Sammelkonto „Werkleistungen durch Dritte“ (7270) verbucht.

Seit dem 1. Jänner 2023 müssen alle Verwaltungsorgane im Bereich des Bundes, der Länder und der Gemeinden Studien, Gutachten und Umfragen, die sie ab diesem Tag in Auftrag geben, veröffentlichen und auch deren Kosten – also das an den Ersteller gezahlte Entgelt – offenlegen.³²

³² Der Rechnungshof kritisierte in diesem Zusammenhang, dass das BMF keine einheitlichen Vorgaben zur Verrechnung vorsah, was eine einheitliche, transparente und verwaltungsökonomisch effiziente Auswertung erschwerte (siehe Bundesrechnungsabschluss 2022, Band 4: [Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2022](#))

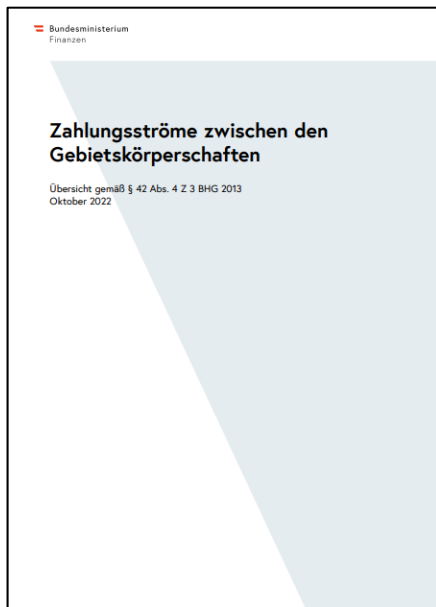


21.12 Informationen zu den Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes

Ergänzend zu den BFG Unterlagen erstellt die:der Bundesminister:in für Finanzen den Beteiligungsbericht des Bundes. Dieser Bericht zeigt die Zusammenhänge zum BFG auf (Zahlungsflüsse zwischen Budget und den Ausgliederungen und Beteiligungen) und enthält zusätzliche Übersichten sowie wichtige Kennzahlen zu den einzelnen Unternehmen.

Grundlage für die Berichterstattung sind alle Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt³³ ist, sowie der Aufsicht des Bundes unterliegende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts – einschließlich der Universitäten, ausgenommen jedoch die Träger der Sozialversicherung. Ebenfalls dazu zählen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, deren Rechtsform durch ein Bundesgesetz anders bezeichnet wird (z. B. AMS).

21.13 Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, EU-Haushalt)



Ergänzend zum BFG-E erstellt die:der Bundesminister:in für Finanzen zum besseren Verständnis des Voranschlags und für die Darstellung von Zusammenhängen zusätzliche Übersichten, darunter eine Beilage zu den Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften sowie die Beilage zur Europäischen Union, die die Finanzbeziehungen mit der Europäischen Union im Detail enthält.

Auch im Budgetbericht werden die Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung und EU-Haushalt) regelmäßig erläutert.

³³ Unter einer mehrheitlichen Beteiligung werden in diesem Zusammenhang Unternehmen verstanden, an denen der Bund mehr als 50 % am Eigenkapital hält.



21.14 Übersichten über die Ausgaben für einzelne Fachbereiche

Die Ausgaben für politisch wichtige Sachbereiche sind im Budget oftmals auf verschiedene Untergliederungen verteilt. Um einen Überblick über die Gesamtaufgaben für diese Politikbereiche zu ermöglichen, stellt das BMF für die Budgetberatungen dazu spezifische Budgetbeilagen bereit. Für das Budget 2023 wurden beispielsweise Beilagen zu folgenden Themen erstellt:

- ◆ **Forschung und Entwicklung**

Die Beilage zur Forschung und Entwicklung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Forschungsförderung, die F&E-Quoten im Bundesbudget und die jeweiligen Ansätze im aktuellen Budgetentwurf. Die Mittel betrafen im Budget 2023 insbesondere die Universitäten, die Nationalstiftung für Forschung Technologie und Entwicklung, EU-Forschungsrahmenprogramme und die Forschungsprämie.

- ◆ **Klima- und Umweltschutz**

In der Beilage zum Klima- und Umweltschutz wurde im Vorjahr die Verknüpfung der Klima- und Umweltziele mit dem Bundeshaushalt dargestellt. Weiters wurden darin die Klima- und Umweltschutzmaßnahmen im Förder- und Transfersystem des Bundes und im Steuersystem (v. a. für die Bereiche Gebäude und Verkehr) aufgenommen. Das BMF will mit einem systematischen Green Budgeting Ansatz die Abdeckung dieses Themas in den Folgejahren erweitern.

- ◆ **Beiträge an internationale Organisationen**

Die Beilage „Beiträge an internationale Organisationen“ enthält Erläuterungen zu den Ausgaben des Bundes insbesondere für die Vereinten Nationen und die OECD sowie deren Spezialorganisationen, Internationale Finanzinstitutionen (IFIs), Organisationen mit Amtssitz in Österreich und sonstige internationale Organisationen.

- ◆ **Infrastruktur**

Die Infrastrukturinvestitionen des Bundes (inkl. der ausgegliederten Gesellschaften) werden in der Beilage „Infrastruktur“ erläutert. Zu den wesentlichen Infrastrukturinvestitionen zählen insbesondere die Verkehrsinfrastruktur (für öffentlichen Verkehr und Individualverkehr), die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur



(Rundfunk, Fernsehen, Internet), die Versorgung mit Energie (Strom, Gas, Fernheizung) und Wasser, die Entsorgung von Müll und Abwasser sowie bestimmte Investitionen in den öffentlichen Bereich (Verwaltung, Landesverteidigung, Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Erholung).

- ◆ Personal des Bundes

In der Beilage zum Personal des Bundes werden die gesamten Personalauszahlungen und -aufwendungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer:innen, die Pensionsleistungen für Bundesbeamt:innen, für Beamt:innen der ÖBB, der Post und Telekom Austria AG und sonstiger ausgegliederter Einrichtungen des Bundes sowie für die pensionierten Landeslehrer:innen dargestellt. Der Personalplan mit den vorgesehenen Planstellen wird im Überblick erläutert.

- ◆ Entwicklungszusammenarbeit

In der Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit werden die Mittel für die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs zusammengestellt, die insbesondere die Leistungen der bilateralen und der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZA) betreffen. Enthalten ist jeweils auch eine Darstellung und Prognose der Entwicklung der Official Development Assistance-Quote (ODA-Quote), wobei Österreich prinzipiell die Umsetzung der 2005 vom Europäischen Rat beschlossenen und wiederholt bekräftigten Vorgabe von mindestens 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) je Mitgliedsland der EU anstrebt.



Abkürzungsverzeichnis

AMS	Arbeitsmarktservice
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
BFG	Bundesfinanzgesetz(e)
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz(e)
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BJA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BRA	Bundesrechnungsabschluss



BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
F&E	Forschung und Entwicklung
FTI-Strategie	Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation
GB	Globalbudget(s)
HHLO	Haushaltsleitendes Organ
HHRR	Haushaltsrechtsreform
IHS	Institut für Höhere Studien
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
IWF	Internationaler Währungsfonds
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MTO	Medium-Term Objective (mittelfristiges Haushaltsziel)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung(en)
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur GmbH
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012



PCP	Personalcontrollingpunkt(e)
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s) / UN Ziele für nachhaltige Entwicklung
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VVK	Verzeichnis der veranschlagten Konten
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel